

▶ Wegweiser für den
Wiedereinstieg

▶ Berufliche Neuorientierung

für **Frauen**



Mit finanzieller Unterstützung der
Europäischen Union und des Landes
Nordrhein- Westfalen

Ein paar Worte...



©Eric Audras / PhotoAlto

Ein paar Worte zur Regionalstelle FRAU UND BERUF Mittleres Ruhrgebiet

Seit 1988 war zunächst die Kontakt- und Beratungsstelle FRAU UND BERUF und ab 1995 die Regionalstelle FRAU UND BERUF für Fragen zu Berufswahl, Ausbildung, Qualifizierung, Wiedereinstieg, Weiterbildung und Existenzgründung für Frauen bzw. Mädchen eine zuverlässige Ansprechpartnerin in Bochum, Hattingen, Herne und Witten. Doch alles hat einmal ein Ende: am 31. Dezember 2006 wird die Regionalstelle FRAU UND BERUF Mittleres Ruhrgebiet geschlossen. Trotz vielfältiger Bemühungen und Proteste konnte eine Streichung der Landeszuschüsse nicht verhindert werden. Die Landesregierung hat entschieden Frauenerwerbstätigkeit anders zu fördern. NRW und damit auch die Region Mittleres Ruhrgebiet verliert ein wichtiges Netzwerk.

Vor allem Wiedereinsteigerinnen, arbeitslose Frauen oder (angehende) Existenzgründerinnen haben häufig von unseren Beratungen und Veranstaltungen profitieren können. Grund genug auch für die Stiftung Warentest, uns eine Bestnote zu erteilen. Damit Sie noch über unsere Existenz hinaus von unserem Know-how profitieren können, ist dieser Wegweiser ein letztes Angebot von uns an Sie. Nutzen Sie es! Aus dem großen Fundus an Erfahrungen und Informationen haben wir Antworten auf die häufigsten Fragen rund um das Thema: Wiedereinstieg formuliert und zusammengestellt.

Wir wünschen wir Ihnen alles Gute für Ihre berufliche Zukunft!

Ihr Team von FRAU UND BERUF

Ein besonderer Dank gilt unseren Kolleginnen aus Hagen/Ennepetal, Remscheid und Wuppertal, deren Internet-Seite www.frauen-steigen-wieder-ein.de als Basismaterial für die vorliegende Broschüre diente.

Inhalt



©Eric Audras / PhotoAlto

0) Vorwort.....	07
1) Vielfältig: Arbeitszeitmodelle.....	09
2) Flexibel: Elternzeit.....	15
3) Notwendig: Kinderbetreuung.....	17
4) Einen Gang wert: Agentur für Arbeit.....	23
5) Machbar: Arbeitslosengeld II.....	28
6) Aktiv: Stellensuche.....	40
7) Überzeugend: Bewerbung.....	43
8) Eigenverantwortlich: Existenzgründung.....	47
9) Ein Leben lang: Weiterbildung.....	52
10) Zukunftsweisend: Altersvorsorge.....	55



©Eric Audras / PhotoAlto

Vorwort

Viele Frauen, die wegen Kinderbetreuung, Pflege der Eltern oder aus anderen Gründen eine berufliche Pause eingelegt haben, kennen das: Einerseits lockt das Berufsleben: selber Geld zu verdienen, eine sichere Altersversorgung aufzubauen oder auch das Gefühl zu haben, die eigenen Fähigkeiten einzusetzen und dafür Anerkennung zu bekommen.

ANDERERSEITS IST DAS ALLES NICHT SO EINFACH:

- ▶ Vielleicht fragen Sie sich, ob es für einen beruflichen Neuanfang nicht zu früh ist, weil die Kinder noch klein sind?
- ▶ Oder Sie überlegen, ob es nicht längst zu spät ist, weil sie Ihrem Gefühl nach schon zu lange „raus“ sind.
- ▶ Möglicherweise fehlen Ihnen auch eine Ausbildung, ein Schulabschluss oder einfach nur EDV-Kenntnisse.
- ▶ Oder Sie können sich eine qualifizierte Ausbildung nicht leisten, weil Sie sich mit Jobs über Wasser halten müssen.
- ▶ Eventuell gehören Sie zu denen, die sich einfach nicht trauen, eine Bewerbung zu schreiben?

Wenn Sie beim Lesen zustimmend genickt haben, können Sie sich einer Sache sicher sein: Sie sind nicht allein! So wie Ihnen geht es vielen anderen Frauen. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, dass aus Ihren Luftschlössern solide Baustellen werden. Sie dient als Wegweiser für einen beruflichen Wiedereinstieg, der zu Ihnen passt: Von A wie Agentur für Arbeit über E wie Existenzgründung bis Z wie Zeitarbeit erhalten Sie Informationen und Tipps, die Ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und den Wiedereinstieg in den Job ebnen.

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt zusammengestellt; Haftung für eventuelle Fehler kann nicht übernommen werden – Stand Dezember 2006.



©Eric Audras / PhotoAlto

VOLLZEIT, TEILZEIT, HOMEOFFICE...

Die Entscheidung, wie viele Stunden Sie wöchentlich arbeiten möchten und wie Sie Ihre Arbeit gestalten, hängt von mehreren Faktoren ab:

- 1) von dem Einkommen, das Sie erwirtschaften wollen oder müssen (dabei sollten Sie nicht nur an Ihre momentane Situation denken, sondern auch an Ihre Altersvorsorge),
- 2) von der Zeit, die Sie aufgrund Ihrer familiären Situation aufbringen können oder wollen
- 3) und vom Angebot auf dem Arbeitsmarkt.

In manchen Branchen sind Teilzeitstellen, Projektverträge oder sogar nur Minijobs die Regel. In hoch qualifizierten Berufen ist es hingegen häufig schwierig, etwas anderes als eine Vollzeitstelle zu ergattern. Oft stoßen die interessierten Frauen selbst innovative Arbeitszeitregelungen an, denn vielen Personalverantwortlichen fehlen die Erfahrungen, entsprechende Arbeitsverträge zu gestalten. Bessere Chancen im Gespräch mit Ihrem Vorgesetzten beziehungsweise Ihrer Vorgesetzten haben Sie demnach, wenn Sie sich vorher Gedanken über Ihr Arbeitszeitkonzept machen.

Linktipps:
www.zeitbuero.nrw.de (Zeitbüro NRW)
www.arbeitszeiten.nrw.de (Initiative Moderne Arbeitszeiten des Ministeriums für Arbeit NRW)

ARBEITSZEITMODELLE IM ÜBERBLICK

Eine Vollzeitstelle umfasst im Regelfall eine Arbeitszeit von etwa 37,5 bis 40 Stunden in der Woche. Das bedeutet: Täglich arbeiten.

Bei Arbeitszeitmodellen heißt es inzwischen: Nichts ist unmöglich, wenn Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber mitspielt.

Unser Tipp:
Die Frist unbedingt einhalten! Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zum Beispiel wegen eines Formfehlers den Antrag nicht annimmt, können Sie erst nach zwei Jahren einen erneuten Versuch starten.

STICHWORT: TEILZEIT

Teilzeit ist ein Sammelbegriff für alle möglichen Arbeitszeitmodelle, bei denen die oder der Beschäftigte Stunden reduziert hat. Dabei ersetzen flexible Regelungen immer öfter die klassische „Halbtags-Stelle“ (also täglich vier Stunden). Solche Modelle handeln Unternehmen und Personal individuell aus. Das können Zwei-Drittel- oder Drei-Viertel-Stellen sein. Grundsätzlich stehen einer Teilzeitkraft oder einer geringfügig Beschäftigten laut Arbeitsrecht anteilig die gleichen Leistungen zu wie einer Vollzeitkraft. Das betrifft zum Beispiel das Recht auf Urlaub oder Weiterbildung.

Laut **Teilzeit- und Befristungsgesetz** können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darauf bestehen, ihre Arbeitszeit zu verringern, sofern sie länger als sechs Monate einem Betrieb mit mehr als 15 Angestellten (Auszubildende nicht mitgezählt) angehören. Das gilt auch für ruhende Beschäftigungsverhältnisse, so auch gegen Ende der Elternzeit. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann jedoch nicht alleine bestimmen, wie ihr oder sein Teilzeitmodell konkret aussieht.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann nur ablehnen, wenn betriebliche Gründe dagegen sprechen. Ein betrieblicher Grund liegt laut Gesetz vor, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Angestellte mit Teilzeit-Wunsch müssen die Arbeitszeitverkürzung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn schriftlich beantragen (Fax oder E-Mail reichen nicht!).

Linktipps:
www.teilzeit-info.de (Bundesministerium für Arbeit / Teilzeit- und Arbeitsmodelle)



© Eric Audras/PhotoAlto

STICHWORT: FLEXIBLE ARBEITSZEIT

Die flexible Arbeitszeit berücksichtigt im Idealfall die zeitlichen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie die des Betriebes. Die Unternehmen können so die Betriebszeiten ausweiten und auf Arbeitsspitzen besser reagieren. Außerdem ist erwiesen, dass die Beschäftigten motivierter und damit produktiver sind, wenn ihre zeitlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Fehlzeiten gehen zurück. Die Firmen können qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter länger halten.

STICHWORT: BLOCK-ARBEITSZEITEN

Statt jeden Tag einige Stunden zu arbeiten, ist es auch möglich, an zwei oder drei Tagen in der Woche mit voller Stundenzahl dabei zu sein. Diese Form der Teilzeit kann in manchen Unternehmen besser auf die Betriebsabläufe abgestimmt werden. Auch den Wünschen der Berufstätigen kommt sie oft sehr entgegen, zum Beispiel bei längeren Anfahrtswegen.

STICHWORT: ARBEITSZEITKONTO

Bei einem Zeitkonto werden die geleisteten Arbeitsstunden gesammelt, so dass man am Zeitsaldo stets erkennt, ob Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Plus oder im Minus steht. In der Regel ist eine Höchstgrenze festgelegt. Bei Zeitguthaben, das über die Arbeitszeit, die vertraglich vereinbart wurde, hinausgeht, heißt es „abfeiern“, bei einem Minus nacharbeiten.

Möglich ist ein Jahresarbeitszeitkonto: Die Unternehmensleitung vereinbart mit den Beschäftigten, wie viele Stunden sie im Jahr insgesamt arbeiten müssen. Wann diese Stunden geleistet werden, wird individuell festgelegt. So ist eine Teilzeitbeschäftigung mit 75 Prozent der Regelarbeitszeit mit neun Monaten Arbeit und drei Monaten Freizeit denkbar. Das Gehalt läuft jedoch zwölf Monate durch. Bei einem Langzeitkonto sind auch **Sabbaticals**, also Auszeiten von mehreren Monaten oder mehr, denkbar.

STICHWORT: GLEITZEIT

Bei gleitenden Arbeitszeiten können die Beschäftigten Beginn und Ende der Arbeitszeit innerhalb vorgegebener Grenzen frei bestimmen. Oft gibt es Kernarbeitszeiten, zu denen Anwesenheitspflicht ist. Meistens kommt eine „Stechuhr“ zum Einsatz.

STICHWORT: JOB-SHARING

Beim Job-Sharing teilen sich zwei Angestellte eine Stelle. Die Arbeitszeiten und Zuständigkeiten regelt entweder der Vertrag, oder die beiden sprechen sich untereinander ab.

STICHWORT: ARBEIT AUF ABRUF

Arbeit auf Abruf bedeutet: Das Unternehmen setzt Sie je nach Arbeitsaufkommen ein. Der Betrieb bestimmt also - oft kurzfristig -, wann Sie arbeiten sollen. Er muss dafür eine „Abruffrist“ von mindestens vier Tagen einhalten. Lediglich die Verteilung der Arbeitszeiten ist flexibel, die Dauer muss vertraglich festgelegt sein.

STICHWORT: TELEARBEIT

Telearbeit ist eine EDV-gestützte Arbeitsform, die immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dabei ist Ihr Arbeitsort ganz oder teilweise vom Unternehmen abgekoppelt. So kann in Ihrer Wohnung ein Computerarbeitsplatz eingerichtet werden (ein Home-Office), von dem aus Sie per Datenübertragung mit den Rechnern im Unternehmen kommunizieren.

Telearbeitsplätze werden Sie kaum in den Stellenausschreibungen finden: Meistens wandeln die Verantwortlichen vorhandene Arbeitsplätze in Telearbeitsplätze um – oft für höher qualifizierte Angestellte. Vorteile: Sie sind flexibler, und die Anfahrtszeiten fallen weg. Nachteile: Sie sind weniger an den Betrieb angebunden und können sich schlechter mit Kolleginnen und Kollegen austauschen (auch der berühmte „Flurfunk“ entfällt). Außerdem ist es ein

Irrglaube, dass Sie zuhause parallel arbeiten und ihre Kinder betreuen können – auch hier ist eine Kinderbetreuung unentbehrlich.

Bei der so genannten alternierenden Telearbeit wird der Arbeitsplatz im Betrieb durch einen Heimarbeitsplatz ergänzt. Sie arbeiten also sowohl im heimischen Büro als auch im Betrieb. Solche Bedingungen können Sie aushandeln, wenn Ihr Arbeitgeber Sie als bewährte Arbeitskraft nicht verlieren möchte.

Linktipps:
www.telewisa.de (gewerkschaftlicher Service für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

STICHWORT: MINIJOB

Minijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, die nicht sozialversicherungspflichtig sind. Das Einkommen darf seit dem 1. April 2003 höchstens 400 Euro im Monat betragen, die Wochenarbeitszeit ist nicht mehr auf eine bestimmte Stundenzahl begrenzt. Der Betrieb zahlt eine Pauschale von 30 Prozent des Einkommens: für Steuern (zwei Prozent), Rentenversicherung (15 Prozent) und Krankenversicherung (13 Prozent). Dennoch ist Ihr Anspruch an die Rente nur eingeschränkt, gegenüber der Krankenkasse haben Sie gar keinen.

Für Minijobs in privaten Haushalten gilt eine geringere Abgabenquote von zwölf Prozent. Sie selbst müssen keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Wenn der Arbeitgeber die einfache Pauschalsteuer von zwei Prozent für Sie abführt, entfallen normalerweise - zumindest wenn man nur einen Minijob ausübt - auch die steuerlichen Abgaben.

Unser Tipp:
Auch wenn Sie einen Minijob ausüben, können Sie sich unter bestimmten Bedingungen arbeitslos melden, zum Beispiel wenn Sie pro Woche weniger als 15 Stunden arbeiten.

Den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung können Sie durch einen eigenen Beitrag auf die reguläre Höhe von 19,5 Prozent aufstocken, so dass Sie dann den vollen Anspruch auf sämtliche Leistungen der Rentenversicherung haben.

Durch den Minijob können Sie Lücken in Ihrem Beitragsverlauf vermeiden. „Besser als gar nichts“, denken manche Frauen und nehmen für eine Weile die Nachteile in Kauf. Sie sollten jedoch darauf achten, möglichst schnell in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu wechseln - gegebenenfalls auch über eine Weiterbildung.

Zusätzlich zu den Minijobs wurde ein „Gleitzone“ für Einkommen zwischen 400,01 und 800 Euro eingeführt – die so genannten Niedriglohn-Jobs. Für Einkommen in dieser Höhe zahlt das Unternehmen den vollen Beitrag zur Sozialversicherung, der Anteil von Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist jedoch deutlich reduziert.

Linktipps:
www.minijob-zentrale.de (Minijob-Zentrale)

Flexibel: Elternzeit

Auch während der dreijährigen Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich erlaubt, mit Zustimmung des Arbeitgebers sogar in einem anderen Betrieb.

Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) steht berufstätigen Müttern und Vätern zu. Sie müssen sie spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich bei der Arbeitgeberin, bzw. dem Arbeitgeber anmelden, wenn sie direkt an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, sonst spätestens acht Wochen vorher. Ob Sie die Elternzeit voll ausschöpfen, ob Ihre Familienphase kürzer oder länger andauert, hängt von Ihren Bedürfnissen und Wünschen ab sowie von den Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Linktipps:

www.bmfsfj.de (Bundesfamilienministerium)

www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner (Elterngeldrechner)

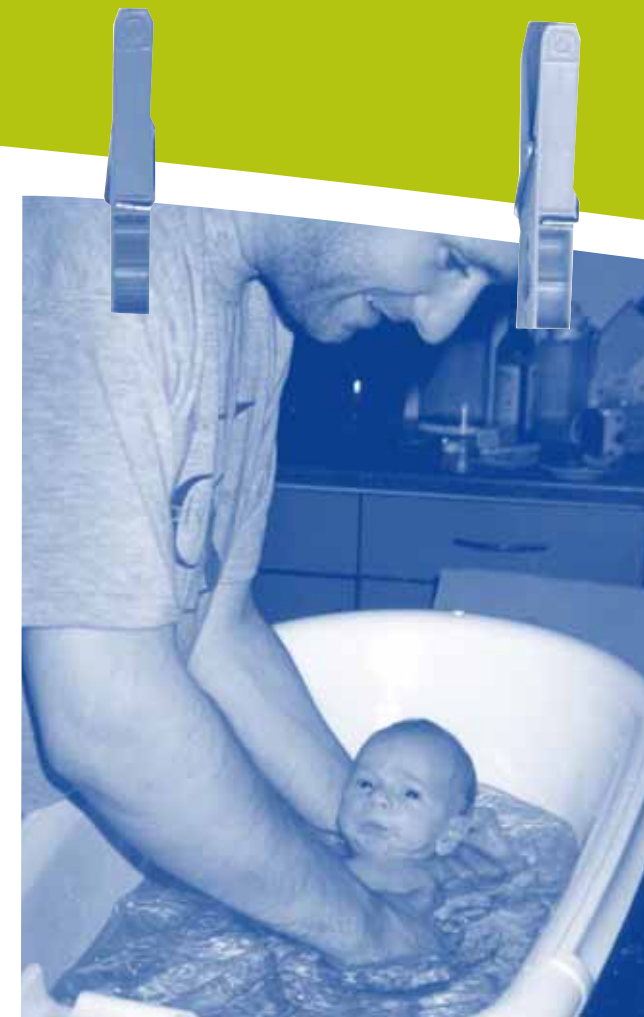
Die Eltern können wählen, wer in Elternzeit geht: Mutter, Vater oder/und beide.

Die ersten beiden Jahre müssen Sie nehmen, bis das zweite Lebensjahr des Kindes vollendet ist. Stimmt der Arbeitgeber zu, so können Sie das dritte Jahr auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag übertragen – beispielsweise, um zuhause zu sein, wenn das Kind in die Schule kommt. Nutzen Mutter und Vater die Möglichkeit der Elternzeit, so können sie sie auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilen.

In der Elternzeit genießen Sie und Ihr Partner besondere Rechte. So kann das Unternehmen Sie grundsätzlich nicht entlassen; Sie selbst können während der Elternzeit kündigen, wenn Sie die Kündigungsfrist einhalten.

Nach der Elternzeit haben Sie das Recht, wieder so viel zu arbeiten wie vorher. Sie können aber – außer, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes steht - nicht darauf bestehen, auf Ihren alten Arbeitsplatz zurück zu kehren. Oftmals ist das aber möglich. Wenn eine Umsetzung zulässig ist, muss der neue Arbeitsplatz jedoch gleichwertig sein; eine Umsetzung, bei der Sie sich schlechter stellen – insbesondere auch, was Ihr Gehalt angeht -, ist nicht erlaubt.

Wenn Sie mit einer geringeren Stundenzahl als vor der Elternzeit wieder einsteigen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen; hier gelten dann die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.



Übrigens: Das Elterngeld löst am 1. Januar 2007 das Erziehungsgeld ab. Es wird an Vater und Mutter maximal 14 Monate gezahlt – zwölf Monate, wenn sich nur ein Elternteil um die Erziehung kümmert und beruflich pausiert, zwei weitere Monate, falls beide Eltern aussetzen. Gezahlt werden monatlich 67 Prozent des bereinigten Nettolohns, der weggefallen ist (mindestens jedoch 300 Euro, maximal 1.800 Euro).

NOTWENDIG: KINDERBETREUUNG

Deutschland liegt in Sachen Kinderbetreuung weit hinter Ländern mit vergleichbarem Wohlstand zurück. Zudem wird vielen Frauen immer noch ein schlechtes Gewissen eingeredet, wenn sie nicht tagaus tagein bei ihren Kindern sind. Dabei wissen Fachleute, dass berufstätige Mütter keine schlechteren Mütter sind. Die Zeit in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter ist für das Kind keine verlorene, sondern oft eine anregende Zeit mit neuen wertvollen Erfahrungen und Sozialkontakten.

Machen Sie sich mit den verschiedenen Möglichkeiten vertraut, besichtigen Sie einfach einmal mehrere Einrichtungen. Manche Mütter, die zunächst große Bedenken hatten, ihr Kind in fremde Hände abzugeben, konnten schnell ihre Vorurteile abbauen. Letztendlich sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Partner entscheiden, welche Art der Kinderbetreuung für Ihre Familie geeignet ist.

Unser Tipp:

Für alle Einrichtungen gilt: Es ist sinnvoll, das Kind möglichst früh anzumelden, also eventuell schon im Säuglingsalter, denn zum Teil gibt es lange Wartelisten. Die Aufnahmekriterien können sehr unterschiedlich sein: Manchmal wird mit einem Punktesystem gearbeitet. Dabei zählen beispielsweise Wartemonate, Konfession, soziale Faktoren, Wohnortnähe, Berufstätigkeit; viele Elterninitiativen schauen hingegen, ob die Eltern in die Einrichtung passen und sich einbringen können. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August.

Linktipps:

www.fast-4ward.de

www.femity.net

www.laufstall.de (Kinderbetreuungszentrale im Internet)

www.vamv-bundesverband.de

(Bundesverband alleinerziehender Väter und Mütter)

www.berufstaetige-muetter.de (Verband berufstätiger Mütter)

CHECKLISTE

- 1) Was will ich für mein Kind in welchem Alter?
(zum Beispiel Betreuung im eigenen Haushalt, Tagesmutter, Kontakt zu anderen Kindern, altersgemischte Gruppe, Hausaufgabenbetreuung...)
- 2) Welche Ansprüche stellen mein Partner und ich an die Betreuung?
(z.B. Betreuungszeiten, flexible Öffnungszeiten, Nähe zum Arbeitsplatz oder Wohnort, pädagogisches Konzept, Verpflegung ...)
- 3) Welche Angebote gibt es in der Nähe von Wohnort oder Arbeitsplatz?
- 4) Wie kann ich die Angebote kennen lernen?
(zum Beispiel Besichtigungstermine telefonisch vereinbaren, Tag der offenen Tür nutzen, Hausbroschüren oder Elternbriefe besorgen, Bekannte fragen...)
- 5) Wie viel Geld können wir für die Kinderbetreuung aufbringen?
- 6) Kann Ihr Partner das Kind betreuen, vielleicht indem er seine Arbeitszeiten ändert oder Elternzeit nimmt?
- 7) Können Verwandte, Nachbarn oder Freundinnen und Freunde auf das Kind aufpassen, vielleicht auch gegen Bezahlung?
- 8) Können Familienmitglieder, Nachbarn oder Freundinnen und Freunde „zur Not“ einspringen (zum Beispiel, wenn Sie Überstunden machen müssen, die Betreuungseinrichtung Ferien hat oder wenn das Kind krank ist)?
- 9) Wie sehen die langfristigen Perspektiven für die Schulzeit aus?

STICHWORT: KINDERGARTEN, KITA, HORT & CO.

Unter dem Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“ fasst das Gesetz Kindergärten, Tagesstätten und Horte in städtischer, konfessioneller und freier Trägerschaft zusammen. In den Hort gehen Schulkinder vor oder nach den Unterrichtszeiten. Kindergärten sind öffentliche Einrichtungen, die Kinder zwischen drei und sechs Jahren betreuen und erziehen. Seit 1996 besteht ein Recht auf einen Kindergartenplatz ab drei Jahren. Leider kann eine Betreuung nahe des Wohnortes oder gar im Wunschkindergarten nicht überall gewährleistet werden.

In manchen Einrichtungen gibt es altersgemischte Kleinkindgruppen für Kinder ab vier Monaten – mit Schlafräumen und Wickelecken. Diese Plätze sind jedoch noch Mangelware. Mit dem „Gesetz zum Ausbau der Tagesbetreuung für unter drei Jahren“, das die Bundesregierung Anfang 2005 verabschiedet hat, sollen bis zum Jahr 2010 rund 230.000 neue Plätze geschaffen werden.

Die Bezeichnung „Kindertagesstätte“ beziehungsweise „Kita“ taucht zwar nicht in den Gesetzestexten auf, hat sich aber als Bezeichnung für Einrichtungen, die ganztags geöffnet sind, durchgesetzt. Da der Bedarf nach Ganztagsbetreuung steigt, werden die meisten neuen Einrichtungen als Tagesstätte betrieben, und viele der bestehenden Kindergärten entsprechend erweitert. Laut Gesetz ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Eltern mitwirken - auch in punkto Öffnungszeiten. Warten Sie also nicht auf ein passendes Modell, sondern melden Sie Ihren Bedarf beim Kindergarten an.

Für Kindergarten-, Kita- oder Hort-Platz müssen die Eltern bezahlen. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Höhe des Einkommens. Tabellen haben die örtlichen Jugendämter. Bei Elterninitiativen oder anderen privaten Trägern (zum Beispiel Waldorf) kommt in der Regel noch ein Aufschlag hinzu. Bei der Ansprechpartnerin, dem Ansprechpartner für Kindergärten bekommt man eine Auflistung der Kindergärten und Kitas.

Linktipps:

www.bochum.de/kinderbüro
www.hattingen.de/Bildung/Soziales/Gesundheit
www.herne.de/Frauen/Familie
[www.witten.de/Gesundheit&Soziales/Kindertagesstätten in Witten](http://www.witten.de/Gesundheit&Soziales/Kindertagesstätten_in_Witten)
www.kinder-frueher-foerdern.de (Bertelsmann-Stiftung, Projekt „Kinder früher fördern“)

STICHWORT: TAGESMUTTER

Eine Alternative zu einer Kita kann eine Tagesmutter sein (Tagesväter sind eine Seltenheit). Die Tagesmutter betreut und versorgt die Kinder täglich oder an bestimmten Wochentagen in ihrer Wohnung. Die Zeiten werden vorher fest vereinbart. Als Kinderfrau wird eine Tagesmutter bezeichnet, die auf das Kind oder die Kinder im Haus der Auftraggeberin aufpasst. Manchmal übernimmt eine Kinderfrau auch leichte Hausarbeiten.

Tagesmütter (immer häufiger auch Tagesomas) kommen für jedes Kindesalter in Betracht. Meist sind es vor allem Mütter von kleineren Kindern, die Kontakt mit einer Tagesmutter aufnehmen. Manche Frauen suchen für ihr Kleinkind bereits eine Tagesmutter, bevor sie ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen. So verschaffen

sie sich für einige Stunden in der Woche die Luft, die sie brauchen, um ihren beruflichen Wiedereinstieg vorzubereiten.

Linktipps:

www.tagesmuetter-bundesverband.de (Tagesmütter-Bundesverband)
www.laufstall.de (Kinderbetreuungszentrale im Internet)

Oft betreut eine Tagesmutter mehrere Kinder, was besonders Mütter von Einzelkindern schätzen. Manche haben auch einen Tagesmutter-Qualifikationslehrgang absolviert oder kommen aus einem pädagogischen Beruf. Verschiedene öffentliche und private Einrichtungen (meist auch das Jugendamt) vermitteln Ihnen Kontakte zu Tagesmüttern, die anerkannt sind. Da die „Chemie“ stimmen muss, sollte man genügend Zeit für die Suche einplanen.

Tagesmütter arbeiten meist auf Honorarbasis. Die Kosten hängen vom Aufwand ab und werden in der Regel frei verhandelt. Die Stundenpreise variieren zwischen drei Euro fünfzig und acht Euro pro Stunde. Unter bestimmten Bedingungen übernimmt das Jugendamt einen Teil der Kosten. Erkundigen Sie sich rechtzeitig nach Förderungen!

Die Bindung an eine Tagesmutter kann sich über viele Jahre erstrecken. Daher ist es sinnvoll, einen festen Vertrag mit der Tagesmutter abzuschließen.



©Eric Audras/PhotoAlto

STICHWORT: AU-PAIR

Wenn Sie ein Zimmer übrig haben und Lust auf Familienanschluss haben, können Sie sich überlegen, eine Au-pair-Kraft aufzunehmen. Im Vordergrund des Au-pair-Gedankens steht der Kulturaustausch. Der positive Nebeneffekt: Die Kinderbetreuung lebt im Haus, außerdem erledigt das Au-Pair leichte Hausarbeiten. Au-pairs sind Frauen und Männer im Alter von 18 bis 24 Jahren aus dem Ausland. Sie bleiben zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

Linktipps:

www.aifs.de (American Institute for Foreign Study)
www.au-pair-box.com (Au-Pair-Vermittlung)
www.au-pair-society.org (Au-Pair Society)
www.au-pair-agenturen.de (Verzeichnis von Au-Pair-Agenturen)

STICHWORT: SCHULKIND-BETREUUNG

Wenn die Kinder in die Schule kommen, stellt sich für viele Eltern erneut die Frage, wie sich Kind und Beruf vereinbaren lassen.

Hier setzt das Projekt **Verlässliche Grundschule** an: An vielen Schulen wird eine Betreuung von acht bis 13 oder 14 Uhr gewährleistet, zum Teil auch mit Mittagessen. Die „verlässliche Grundschule“ ist eine freiwillige Maßnahme, die die Schule beschließen und die Schulkonferenz entscheiden muss. Wenn der Bedarf für mindestens zehn Kinder besteht, sollten die Eltern möglichst gemeinsam einen Antrag an die Schulleitung stellen. Stimmt die Schulkonferenz zu, fördert das Land NRW die Maßnahme; zudem können Elternbeiträge erhoben werden. In den Ferien besteht das Betreuungsangebot nicht.

Darüber hinaus gibt es Ganztagschulen – sowohl bei Grundschulen als auch bei weiterführenden Schulen. An etlichen Grundschulen in NRW wurde die **Offene Ganztagsgrundschule** eingeführt, wobei die Schulen oft mit Verbänden oder Vereinen kooperieren. Die Kinder werden an fünf Tagen in der Woche bis in den Nachmittag betreut, auch während der Schulferien (abgesehen von Betriebsferien). Für das zusätzliche Betreuungsangebot können die Kommunen einen sozial gestaffelten Elternbeitrag erheben.

Linktipps:

www.ganztagschulen.org (Bundesbildungsministerium / Ganztagschulen)
www.ganztag.nrw.de (LearnLine / Ganztagschulen)
www.tageseinrichtungen.nrw.de (Familienministerium NRW / Tageseinrichtungen)

STICHWORT: KRANKHEIT DES KINDES

Kinder werden einmal krank - und werfen damit jede noch so perfekte Organisation des Tagesablaufs durcheinander. Ein krankes Kind kann nicht in den Kindergarten oder die Schule gehen - jemand muss also zuhause bleiben.

Das Gesetz schreibt vor, dass jedes Elternteil in einer Familie bis zu zehn Tage im Jahr wegen eines kranken Kindes unter zwölf Jahren von der Arbeit fern bleiben darf. Diese Zeit kann von einem Elternteil auf das andere übertragen werden. Eine Obergrenze von 25 Tagen pro Elternteil gilt für Versicherte mit mehr als zwei Kindern. Alleinerziehende können doppelt so viele Tage „kinder-krank“ sein (20 Tage beziehungsweise maximal 50 Tage bei mehreren Kindern). Auch wer während der Elternzeit auf Teilzeitbasis beschäftigt ist, kann unbezahlt frei nehmen.

Unser Tipp:
Stellen Sie schon vor dem „Ernstfall“ einen Krisenplan auf, wer das Kind betreut, wenn zum Beispiel Kind oder Tagesmutter für längere Zeit krank sind oder die Betreuung im Urlaub ist. Solch ein „Plan B“ ist sehr wichtig!

Mit etwas Glück steht in Ihrem (Tarif-)Vertrag, dass Sie für eine bestimmte Zeit das volle Gehalt weiterbekommen. Ist das nicht der Fall, gewähren die gesetzlichen Krankenkassen ein Kinderkrankengeld in Höhe von 70 Prozent des Bruttogehaltes abzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung (jedoch maximal 90 Prozent des Nettogehaltes und nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Kinderkrankengeld steht allen Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zu.

Dazu müssen Sie allerdings ein ärztliches Zeugnis vorlegen, dass Sie wegen der Betreuung ihres kranken Kindes nicht zur Arbeit gehen können. Außerdem muss bestätigt werden, dass auch keine andere Person, die mit dem Kind zusammen lebt, diese Aufgabe übernehmen kann. Diese Bescheinigung sollten Sie sofort sowohl bei Ihrem Arbeitgeber als auch bei Ihrer Krankenkasse abgeben. Die Freistellung beim Arbeitgeber müssen Sie auf jeden Fall schriftlich einreichen.

Bei privaten Krankenkassen ist die Zahlung eines Kinderkrankengeldes die Ausnahme. Auch die Freistellungsregelungen gelten für Sie in dieser Form nicht. Machen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse schlau, welche Regelungen für Sie gelten!

Wenn Sie selbst krank werden und Ihr Kind (bis zu zwölf Jahren) nicht mehr versorgen können, können Sie unter bestimmten Bedingungen eine Haushaltshilfe bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

©Eric Audras/PhotoAlto

EINEN GANG WERT: AGENTUR FÜR ARBEIT

Viele Frauen kommen gar nicht auf die Idee zur Agentur für Arbeit zu gehen, wenn bereits klar ist, dass sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Sie glauben, dass die Agentur für Arbeit dann nicht für sie zuständig ist. Das ist falsch! Die Arbeitsagentur ist für alle Frauen da, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt suchen, egal ob sie eine neue Stelle suchen, sich beruflich verändern oder weiterbilden wollen.

Als kompetenter Ansprechpartner informiert, berät und vermittelt sie individuell, objektiv und kostenlos.

Linktipps:

www.arbeitsagentur.de (Agentur für Arbeit)

STICHWORT: ARBEITSLOSMELDUNG

Um jedoch das Dienstleistungsangebot der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen zu können, ist eine Arbeitslosmeldung nötig.

Arbeitslos können Sie sich melden, wenn Sie nicht weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten wollen oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen. Außerdem müssen Sie sich bemühen, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Wie geht das?

Sie müssen sich persönlich (gültiger Personalausweis wird benötigt) in der Eingangszone der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit melden. Nach Aufnahme Ihrer Personendaten, ihrem beruflichen Werdegang sowie ihren beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten erhalten sie ein Arbeitspaket und einen Termin für ein Erstgespräch bei ihrer/m persönlichen Arbeitsvermittler/-in.

Zur optimalen Vorbereitung auf dieses Gespräch füllen Sie das Arbeitspaket bitte gewissenhaft aus und reichen Sie dieses wieder in der Arbeitsagentur ein.

Es sollte spätestens 3 Tage vor dem Gesprächstermin ihrer/m Arbeitsvermittler/in vorliegen.

Denn in diesem Erstgespräch geht es um Ihre Möglichkeiten wieder in den Arbeitsmarkt einzumünden.

Bitte beachten Sie, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Zeiten Ihrer Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können.

Das Dienstleistungsangebot der Agentur für Arbeit umfasst noch weitere Leistungen.

Die Mitarbeiter/-innen der Agentur für Arbeit informieren und beraten Sie gerne.

Oder Sie nutzen das Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

STICHWORT: ARBEITSVERMITTLUNG

Bei Arbeitslosen überprüft die Arbeitsvermittlung zunächst, ob Ihre Berufswünsche und Qualifikationen zu einer offenen Stelle passen, die der Agentur für Arbeit vorliegt. Dann werden Sie zu einer Bewerbung aufgefordert. Die Agentur für Arbeit hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Unternehmen, Sie einzustellen oder nicht. Wer allerdings Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld) bekommt, darf ein zumutbares Stellenangebot nicht ablehnen – sonst droht eine Sperrzeit.

Seit dem 1. Januar 2005 dürfen sich Arbeitslose bei der Suche nach einer Arbeitsstelle auf eine Teilzeitbeschäftigung beschränken. Galt dies früher nur für Personen, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, steht es jetzt allen Arbeitslosen frei, ob sie Vollzeit oder Teilzeit arbeiten möchten. Voraussetzung ist nur, dass die Teilzeitbeschäftigung mindestens 15 Wochenstunden umfasst und versicherungspflichtig ist (allerdings sinkt gegebenenfalls dann auch die Höhe des Arbeitslosengeldes).

Arbeitslose und Arbeitssuchende, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können bei ihrer Stellensuche unterstützende Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten (beispielsweise für Bewerbungen oder Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen) – außer die (potenzielle) Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber übernimmt die Auslagen.



©Eric Audras / PhotoAlto

STICHWORT: FORDERUNG BERUFLICHER WEITERBILDUNG

Manchmal kostet der Einstieg in den Beruf erst einmal Geld, bevor er Ihnen Geld einbringt. Daher ist die Arbeitsvermittlung nicht nur zuständig, wenn Sie eine Stelle suchen, sondern auch für alle Fragen rund um Fortbildung und Umschulung.

Unser Tipp:
Wichtig: Grundsätzlich müssen Sie eine Förderung beantragen, bevor Sie mit einer Weiterbildung beginnen!

Unter bestimmten Umständen trägt die Agentur für Arbeit die Lehrgangsgebühren. Außerdem erstattet sie häufig Fahrt- und Kinderbetreuungskosten. Das Arbeitslosengeld I wird für die Dauer dieses Lehrgangs weiter gezahlt.

Ein Beratungsgespräch mit einer Arbeitsvermittlerin oder einem Arbeitsvermittler ist kostenlos und unverbindlich. Sie sollten sich unbedingt schon vor dem Gespräch genau überlegen, welche Berufe oder Tätigkeiten Sie reizen und ob für Sie eine Weiterbildung in Frage kommt.

Diese können entweder bei einem Bildungsträger durchgeführt werden oder als Einzelumschulung in einem Betrieb. Die Maßnahme muss von der Agentur für Arbeit anerkannt sein, nur dann gibt es den notwendigen **Bildungsgutschein**.

Wenn Sie eine Weiterbildung anstreben, sollten Sie selbst aktiv werden und sich direkt bei den Bildungsträgern oder Schulen genau informieren. Erste Anlaufstellen können die Weiterbildungsberatungsstellen der Kommunen sein. Das Internet oder ein Blick in die Zeitung unterstützen auch die Suche nach geeigneter Weiterbildung.

Linktipps:

www.bochum.ihk.de (Weiterbildung/BildungsCentrum/A-Z Liste der Weiterbildungsträger im mittleren Ruhrgebiet)

www.arbeitsagentur.de (Arbeitsagentur, Button Kursnet, kann nach Bildungsgutschein-Angeboten gefiltert werden)

STICHWORT: EINGLIEDERUNGSZUSCHUSSE

Unternehmen können Zuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einstellen, die unter die Förderrichtlinien fallen. Die Förderhöhe und die Förderdauer ist unterschiedlich. Nähere Auskünfte kann Ihnen Ihre Arbeitsvermittlerin, Ihr Arbeitsvermittler geben.

Machbar: Arbeitslosengeld II

©Eric Audras/PhotoAlto

STICHWORT: BEAUFTRAGTE FÜR CHANCENGLEICHHEIT

Beauftragte für Chancengleichheit sind Ansprechpartnerinnen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern.

STICHWORT: BERATUNG FÜR BERUFSRÜCKKEHRERINNEN

Viele örtliche Agenturen für Arbeit bieten spezielle Beratungen für Berufsrückkehrerinnen an – in der Regel als Gruppenberatung durch die Beauftragte für Chancengleichheit.

STICHWORT: BERUFSBERATUNG

Eine Berufsberatung ist zwar hauptsächlich für Jugendliche gedacht, kann aber auch später sinnvoll sein, um sich über neue Berufsbilder zu informieren.

STICHWORT: BIZ

Das BIZ (Berufsinformationszentrum) bietet umfassendes gedrucktes Informationsmaterial über Berufe und Weiterbildungen und kostenlose Internet-Zugänge zu Stellen- und Arbeitsmarktinformationen. Jede und jeder Interessierte kann es in der Agentur für Arbeit in Bochum oder Hagen nutzen.

STICHWORT: LEISTUNGSABTEILUNG

Die Leistungsabteilung ist zuständig für Finanzielles und klärt auch spezielle Fragen - zum Beispiel, ob Abfindungen angerechnet werden oder ob eine Sperrzeit in Kraft tritt.

STICHWORT: VIRTUELLER ARBEITSMARKT

Die Homepage der Agentur für Arbeit soll ein Service-Portal für alle Personengruppen sein, die etwas mit dem Arbeitsmarkt zu tun haben. Dort findet man Stellen-, Job-, Praktikanten- und Ausbildungsplatzbörsen. Sie können hier Ihr Profil eingeben und sich online bewerben. Auch über die Leistungen der Agentur für Arbeit sowie über Weiterbildungen können Sie sich einen Überblick verschaffen.

Nutzen Sie Ihre Chancen! Das gilt auch, wenn Sie längere Zeit keine Arbeit gefunden haben und daher auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sind – also „unter Hartz IV fallen“. Angst und Vorurteile sind die schlechtesten Berater in schwierigen Situationen.

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe bzw. die Sozialhilfe. Das regelt das Sozialgesetzbuch II (SGB II). Sozialhilfe oder Sozialgeld erhalten grundsätzlich nur noch Menschen, die nicht erwerbsfähig sind – also Menschen, die zum Beispiel aufgrund von körperlichen Einschränkungen nicht in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Die Sozialhilfe wird weiterhin vom Sozialamt ausgezahlt.

Für das Sozialgeld ist hingegen das Job-Center zuständig. Sozialgeld wird Menschen gezahlt, die selbst nicht erwerbsfähig sind, aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II -Bezieherinnen oder -Beziehern leben.

Verlieren Sie Ihre Arbeit, so bekommen Sie normalerweise zunächst das „reguläre“ Arbeitslosengeld (ALG I), sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Danach müssen Sie das ALG II beantragen. Wer unter 55 Jahre alt ist und nach dem 1. Februar 2006 arbeitslos wird, erhält maximal zwölf Monate ALG I; für über 55jährige wird das ALG I maximal 18 Monate bezahlt. Im Anschluss greifen die Regelungen für das ALG II.

Die Job-Center oder ARDEn, die laut Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Rahmen der Hartz-IV-Reform eingerichtet wurden, haben den Auftrag, Ihre Eigenverantwortlichkeit zu stärken, um Ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und – so lange das nicht klappt – zu Ihrer Existenzsicherung das Arbeitslosengeld II (ALG II) auszuzahlen. Ein Arbeitsangebot dürfen Sie nur ablehnen, wenn Sie einen wichtigen Grund haben – beispielsweise Erziehung von kleinen Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Ansonsten drohen Sanktionen. Im Klartext: Ihr Arbeitslosengeld II kann für drei Monate um 10 bis 30 Prozent gekürzt werden. Die Sanktionen können addiert werden.

Linktipps:

www.arbeitsmarktreform.de

(Bundesarbeitsministerium / ALG II und SGB II)

Zumutbar ist jede Tätigkeit, zu der Sie körperlich und seelisch in der Lage sind; Ihre Qualifikation spielt keine Rolle. Auch lange Fahrzeiten und niedrige Bezahlungen, zum Beispiel 400-Euro-Jobs mit mehr als 15 Wochenarbeitsstunden, müssen in Kauf genommen werden.

Doch letztlich lautet das Motto der Reformen nicht nur fordern, sondern auch fördern. Nehmen Sie es beim Wort!

CHECKLISTE

WAS KANN ICH TUN?

- 1) Informieren Sie sich vor Ihrem Gang zum Job-Center! (Linktipps Seite 34-39)
- 2) Sprechen Sie mit Ihrer persönlichen Ansprechperson über Qualifizierungsmöglichkeiten und langfristige Berufsaussichten!
- 3) Bringen Sie Ihre eigenen Ideen ein!
- 4) Prüfen Sie die Angebote vorurteilsfrei und kritisch!
- 5) Zeigen Sie Kooperationsbereitschaft!
- 6) Informieren Sie sich über Ihre Rechte und fordern Sie sie ein!
- 7) Prüfen Sie die Bescheide. Bei Fehlern oder Ungerechtigkeiten sollten Sie Widerspruch einlegen!

ALG II IM ÜBERBLICK

Vieles beim Arbeitslosengeld II ist anders als beim Arbeitslosengeld I. Manche Begriffe – wie **Bedarfsgemeinschaft** oder **Ein-Euro-Job** – tauchen hier zum ersten Mal auf. Was verbirgt sich genau da hinter ?

STICHWORT: ZIELGRUPPE

Die Hartz-IV-Reform gilt für alle zwischen 15 und 65 Jahren, die gleichzeitig erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Hilfebedürftig sind Sie, wenn Ihr Einkommen und Ihr Vermögen nicht ausreichen, um Sie und Ihre Angehörigen zu versorgen.

Nach dem Gesetz gelten Sie somit als nicht hilfebedürftig, wenn Sie über Vermögen verfügen. Denn letztlich handelt es sich bei ALG II um eine Grundsicherung. Sie müssen im Prinzip vom Ersparten leben, bevor Sie ALG II erhalten.

Darunter fallen Geld auf Girokonten und Sparbüchern, Bausparverträge und Aktien, aber auch Immobilien, kostbare Gemälde oder wertvoller Schmuck sowie im Prinzip auch private Lebens- und Rentenversicherungen. Manchmal wird auch ein Auto angerechnet, wenn es als nicht angemessen eingestuft wird.

Grundsätzlich gilt für Alleinerziehende dasselbe wie für alle anderen. Wenn Sie erwerbsfähig sind, müssen Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Allerdings darf durch die Arbeit nicht die Betreuung von Kindern unter drei Jahren gefährdet werden. Das kann zum Beispiel bei langen Fahrzeiten der Fall sein. Auch wenn Sie als Alleinerziehende für ein älteres Kind keinen Betreuungsplatz finden, kann das zu der Einschätzung führen, dass Sie vorübergehend nicht vermittelbar sind.

Dann liegt es bei Ihnen, ob Sie wieder arbeiten wollen oder nicht. Bedenken Sie aber die Vorteile, die eine möglichst frühe Rückkehr ins Berufsleben bietet und fordern Sie Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung ein! Die Kommunen sind angehalten, Sie bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Sie sollten das unbedingt im Beratungsgespräch ansprechen!

Unser Tipp:

Die Chancengleichheit wird im § 1 Sozialgesetzbuch II, das die Hartz-Reformen regelt, ausdrücklich festgeschrieben. Dort heißt es:

„...Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass (...)

- geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden.“

Wenn Sie die **Eingliederungsvereinbarung** erarbeiten oder eine Qualifizierung beantragen, ist es sinnvoll, sich auf diesen Paragraphen zu berufen. Haben Sie Fragen zur Chancengleichheit oder sehen Sie diese nicht gewahrt, sollten Sie sich an eine Gleichstellungsbeauftragte oder Beauftragte für Chancengleichheit in der Agentur für Arbeit wenden.

© Eric Audras / PhotoAlto

STICHWORT: ARGE, JOB-CENTER UND OPTIONSMODELL

Die Hartz-IV-Reform führt ehemalige Leistungen der Sozialämter und der Agenturen für Arbeit zusammen. Da ist es nur folgerichtig, dass diese Leistungen in ARGE n, Job-Centern oder auch Job-Agenturen an einem Ort aus einer Hand angeboten werden.

Um die Job-Center zu betreuen, wurden in den meisten Kommunen die so genannten ARGE n eingerichtet, die ARbeitsGE meinschaften von Sozialämtern und Agenturen für Arbeit. Manche Kommunen organisieren die Job-Center in Eigenregie, die Agenturen für Arbeit sind also nicht mehr verantwortlich. Hier spricht man vom Optionsmodell.

Hinweis: **ARGE n** sind in Bochum und Herne, **Job-Center** (Optionsmodelle) in Hattingen und Witten.

In der Praxis ist es nicht einfach, zwei riesige Behörden, die eine Vielzahl völlig neuer Anforderungen bewältigen müssen, zusammen zu legen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Job-Centern haben sich in der vergangenen Zeit sehr engagiert und sind trotzdem täglich Aggressionen von frustrierten Kundinnen und Kunden ausgesetzt.

Lassen Sie Ihren Ärger – zum Beispiel über zu lange Wartezeiten – nicht an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus, sondern versuchen Sie freundlich und sachlich, Ihr Anliegen zur Sprache zu bringen um für Sie den richtigen Weg vorzubereiten. Falls Sie trotzdem schlecht behandelt werden, sollten Sie vor einer Beschwerde nicht zurückschrecken. Ansprechpartnerinnen finden Sie zum Beispiel bei den Gleichstellungsbeauftragten der Städte und Kreise, den Beauftragten für Chancengleichheit bei den Agenturen für Arbeit sowie den Arbeitsloseninitiativen.

STICHWORT: BEDARFGEMEINSCHAFT

Die Hartz-IV-Reform geht bei der Bemessung des ALG II nicht von Einzelpersonen, sondern von Bedarfsgemeinschaften aus. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus allen Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben. Das können zum Beispiel Ihre Kinder sein oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner. Jedes Einkommen wird angerechnet, wenn Sie ALG II beantragen.

So kann es sogar dazu kommen, dass ein neuer Lebenspartner, mit dem Sie nicht verheiratet sind, für Ihre Kinder aufkommen muss – auch wenn es nicht seine eigenen sind und er zudem eigenen Kindern aus früherer Ehe Unterhalt zahlen muss.

Ausschlaggebend ist dabei, dass die Gemeinschaft „eheähnlich“ ist. Das beinhaltet, dass sie auf Dauer angelegt ist. Die Partner müssen so stark miteinander verbunden sein, dass man von ihnen erwarten kann, sich gegenseitig in Not-situationen zu unterstützen – sie geht also über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus (beispielsweise eine Wohngemeinschaft).

Liegt keine eheähnliche Gemeinschaft vor, besteht auch keine Bedarfsgemeinschaft. Die gesetzliche Definition einer eheähnlichen Gemeinschaft lässt einen gewissen Interpretationsspielraum zu, deshalb ist sie immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Nur, wenn Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern, dann wird das ALG II bewilligt. Für die Bedarfsgemeinschaft muss ein Haushaltsvorstand festgelegt werden – also eine erwerbsfähige Person, über die alle Leistungen abgewickelt werden. Sie beantragt in der Regel das ALG II und kann Eingliederungsvereinbarungen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft treffen.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich rechtzeitig! Wenn Sie Ihren Anspruch auf ALG II verlieren, weil das Einkommen Ihres Partners angerechnet wird, sollten Sie sich trotzdem arbeitslos melden. Damit erhalten Sie den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrecht. Außerdem kann diese Zeit der Arbeitslosigkeit eventuell als beitragsfreie Anrechnungszeit für eine spätere gesetzliche Altersrente zählen. Sie trägt auf jeden Fall zur allgemeinen Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente bei. Denken Sie auch an eine eigene Krankenversicherung, wenn Sie nicht über die Familienversicherung versichert sind. Erkundigen Sie sich beim Job-Center nach Zuschüssen.

Linktipps:

<http://www.my-sozialberatung.de>

(bundesweites Verzeichnis von Beratungsstellen, Anwälten und Initiativen zu Arbeitslosen- und Sozialhilferecht)

www.arbeitslosengeld-verstehen.de (Infoportal zu ALG II)

www.erwerbslos.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

Wenn Sie sich von Ihrem Partner trennen oder scheiden lassen wollen, sollten Sie sich grundsätzlich als Haushaltsvorstand ihrer eigenen Bedarfsgemeinschaft (einschließlich der Kinder) anerkennen lassen. Sind Sie aufgrund einer Notlage aus Ihrer Wohnung geflüchtet und haben noch kein eigenes Konto, können Sie auf einer „Barauszahlung aufgrund einer akuten Notlage bestehen“, so steht es im Gesetz.

Sind Sie in einem Frauenhaus untergekommen oder haben Sie das Gewaltschutzgesetz genutzt, kommt für Sie eine sofortige Hilfe in Betracht, bis Sie alle Unterlagen zur ALG II-Antragstellung zusammengestellt haben. Frauen, die von Gewalt betroffen sind, haben Recht auf eine Orientierungsphase von sechs Monaten. In dieser Zeit sind sie von einer Vermittlung in Arbeit befreit.

Häufig wird kritisiert, dass viele Frauen durch die Bedarfsgemeinschaften ihr Recht auf eine eigenständige Existenzsicherung verloren haben: Wenn sie kein ALG II bekommen – weil der Partner „zu viel“ verdient – werden auch keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ein weiterer Stolperstein: Der Zugang zu Qualifizierung und anderen Fördermaßnahmen wird als **Nicht-Leistungsempfängerin** schwieriger.

Unser Tipp:
Wenn Sie keinen Anspruch auf ALG II haben, jedoch wenig Geld verdienen, können Sie einen Kinderzuschlag beantragen. Die Höhe des Kinderzuschlages orientiert sich am Einkommen und kann sich bis auf 140 Euro pro Kind belaufen.

STICHWORT: LEISTUNGEN

ALG-II- Bezieherinnen und –Bezieher erhalten so genannte Regelleistungen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Diese Leistungen sind für Erwachsene je nach Lebenssituation unterschiedlich hoch und für Kinder nach Alter gestaffelt. Eine Alleinstehende erhält beispielsweise 345 Euro. Für Kinder bis zu 14 Jahren gibt es 207 Euro monatlich, für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren 276 Euro. Auch finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung ist möglich.

Hinzu kommen „angemessene Kosten für Miete und Heizung“. Diese Zuschüsse sind regional unterschiedlich. Ob Sie in einem eigenen Haus oder eigenen Wohnung bleiben können, wird individuell entschieden. Die Kosten für einen Umzug können dann übernommen werden, wenn die ARGE / das Job-Center vorher ein O.k. gegeben hat. In besonderen Lebenssituationen, zum Beispiel während einer Schwangerschaft, kann es Zuschläge geben.

Außerdem werden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung gezahlt. Wer ALG II bezieht, ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Wenn Sie verheiratet sind, hat allerdings die Familienversicherung – soweit sie besteht - Vorrang vor der gesetzlichen Krankenversicherung über die Job-Center bzw. ARGE n.

Sie sollten sich Ihr ALG II immer auf ein eigenes Konto auszahlen lassen.

Linktipps:

www.arbeitsmarktreform.de (Bundesarbeitsministerium / ALG II und SGB II)

<http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de> (Arbeitsagentur / ALG II)

www.kinderzuschlag.de (Arbeitsagentur / Kinderzuschlag)

www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner (Bundesfamilienministerium / Kinderzuschlag)

STICHWORT: EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

Jeder ALGII-Empfängerin, jedem ALGII-Empfänger wird eine persönliche Ansprechperson (PAP) zugeteilt. Die Idee ist, dass diese nicht nur den Antrag bearbeitet, sondern die Arbeitssuchenden persönlich betreut, auf deren speziellen Probleme und Wünsche eingeht und ihnen so eine passgenaue Wiedereingliederung ermöglicht.

Oftmals sind dies Fallmanagerinnen und Fallmanager, die eigens für diese Aufgabe geschult wurden. Solche Fachkräfte gibt es jedoch noch nicht überall, so dass in vielen Job-Centern oder ARGE n Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter als PAP arbeiten.

Alle haben jedoch die Aufgabe, die Arbeitslosen nicht nur „zu verwalten“, sondern mit ihnen gemeinsam eine Eingliederungsvereinbarung zu erarbeiten. Ziel: eine optimale Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Gemeinsam mit Ihrer Fallmanagerin / Ihrem Fallmanager beraten Sie, welche Möglichkeiten es gibt, um wieder den Anschluss ans Berufsleben zu finden.

Daraus ergeben sich Rechte und Pflichten für alle Beteiligten, also sowohl für Sie als Hilfebedürftige als auch für die ARGE oder Optionskommune. Die Eingliederungsvereinbarung sollte im Idealfall alle sechs Monate erneut abgeschlossen werden, um Fortschritte und Veränderungen zu berücksichtigen.

Die Fragen, die im Vordergrund stehen: Was kann die Arbeitssuchende selber tun, um ihre Situation zu verbessern? Gibt es geeignete Qualifizierungen oder zumindest Trainingsmaßnahmen? Ist eine Umschulung sinnvoll und möglich? Können Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber durch Eingliederungszuschüsse motiviert werden, Sie einzustellen? Oder kommt eine Selbstständigkeit für Sie in Frage, unterstützt durch Einstiegsgeld?





Eventuell schlägt die Ansprechperson in einem Vier-Augen-Gespräch auch die schnelle Vermittlung in einen Minijob oder eine Arbeitsgelegenheit vor, in einen so genannten **Ein-Euro-Job**. Es ist wichtig, dass Sie sich eigene Gedanken über Ihre beruflichen Perspektiven machen und Ihre Vorstellungen einbringen. Suchen Sie selbst nach geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen oder einem Praktikum, das als „Ein-Euro-Job“ akzeptiert werden könnte! Je realistischer und schlüssiger Ihre Ideen sind, desto besser sind Ihre Aussichten, Ihr Gegenüber zu überzeugen.

Betreuen Sie ein kleines Kind oder pflegen Sie Angehörige, sollte das in der Eingliederungsvereinbarung auftauchen. Grundsätzlich soll die Eingliederungsvereinbarung die Probleme ganzheitlich angehen, was beispielsweise auch die Behandlung von Sucht-, Schulden- oder psychosozialen Problemen einbezieht und die Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger sicher stellt. Einen Rechtsanspruch darauf, dass sich die persönliche Ansprechperson um die Kinderbetreuung bemüht, gibt es aber nicht.

Unser Tipp:

Wenn Ihr Ehepartner der Haushaltsvorstand ist, kann er Eingliederungsvereinbarungen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft treffen: allerdings nur mit ausdrücklicher Zustimmung. Nach dem Gesetz sind bei Eingliederungsvereinbarungen alle betroffenen Personen „zu beteiligen“ – das gilt vor allem, wenn verbindliche Pflichten vereinbart werden.

Um Abhängigkeiten von Ihrem Partner zu vermeiden, sollten Sie als erwerbsfähige Leistungsberechtigte grundsätzlich auf eine eigene Eingliederungsvereinbarung hinwirken. Sie können sich dabei auf die Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit berufen.

©Eric Audras / PhotoAlto

STICHWORT: MINIJOBS

Auch zu Minijobs kann das Job-Center / die ARGE Sie in der Eingliederungsvereinbarung verpflichten – selbst dann, wenn sie nicht Ihren Qualifikationen entsprechen. Der Lohn, den Sie für einen Minijob erhalten würden, darf nicht sittenwidrig sein, also in der Regel nicht mehr als 30 Prozent unter dem tariflichen Lohn liegen oder unter dem Lohn, der in der Region üblich ist. Das Einkommen aus Ihrem Minijob dürfen Sie behalten, jedoch wird der Verdienst zum Teil auf das ALG II angerechnet.

Linktipps:
www.minijob-Zentrale.de

Der Minijob hat gegenüber einer regulären Arbeitsstelle große Nachteile, vor allem auch im Hinblick auf Ihre Altersversorgung. Versuchen Sie daher im Gespräch mit Ihrer persönlichen Ansprechperson, langfristige Berufsperspektiven zu entwickeln. Ein unbezahltes Praktikum oder eine Qualifizierung kann für Sie unter Umständen persönlich bessere Aussichten auf eine Festeinstellung schaffen als irgendein Minijob! Wenn Sie sich selbst um Alternativen bemühen, ist die Gefahr geringer, in irgendeiner Beschäftigung untergebracht zu werden.

STICHWORT: EIN-EURO-JOBS

Im Amtsdeutsch heißen sie „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“, umgangssprachlich „Ein-Euro-Jobs“, da Sie zusätzlich zum ALG II einen Euro (in der Regel etwas mehr) pro Stunde als „Aufwandsentschädigung“ bekommen. Der Ein-Euro-Job darf grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauern, in Ausnahmefällen auch zwölf. Jede legale Arbeit ist zumutbar, wenn Sie dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Darunter fallen auch Arbeiten, die nichts mit Ihrer früheren Ausbildung zu tun haben.

Unser Tipp:
Auch Minijobs und Ein-Euro-Jobs dürfen Sie nicht ohne wichtigen Grund ablehnen, dann müssen Sie mit finanziellen Sanktionen rechnen.

Ein-Euro-Jobs dürfen keine regulären Beschäftigungen ersetzen, sondern nur in Bereichen angeboten werden, die zusätzlich geschaffen werden und bestenfalls dem Gemeinwohl dienen (beispielsweise Jobs im Kindergarten oder in Altenheimen). Im Verhältnis zu anderen Eingliederungsmaßnahmen sind Ein-Euro-Jobs „nachrangig“, das heißt, sie sollten erst dann in Frage kommen, wenn eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Sie sind vor allem ein so genanntes „sozialintegratives Hilfsangebot“ - sollen also überhaupt wieder an eine tägliche Arbeits-Routine heran führen und können in diesen Fällen auch sinnvoll und hilfreich sein, vor allem, wenn das Tätigkeitsfeld zu Ihrem beruflichen Werdegang passt.

STICHWORT: QUALIFIKATION

Einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung haben Sie nicht. Trotzdem: Weiterbildung ist in vielen Fällen das bessere Sprungbrett für eine berufliche Perspektive als eine

kurzfristige und unqualifizierte Tätigkeit in einem Minijob oder einem Ein-Euro-Job. Häufiger als Umschu-

lungen oder mehrmonatige Qualifizierungsmaßnahmen werden so genannte „Trainingsmaßnahmen“ von wenigen Wochen zu allgemeinen Themen initiiert, zum Beispiel Bewerbungs- oder EDV-Trainings.

STICHWORT: BESCHWERDE

Die Job-Center haben meistens eine eigene Beschwerde- oder auch Ombudsstelle. Wenden Sie sich dorthin, wenn Sie sich nicht korrekt oder ungerecht behandelt fühlen oder wenn Ihre persönliche Ansprechperson nicht auf Ihre Anliegen eingeht. Wenn es keine eigene Beschwerdestelle gibt, können Sie auch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt beziehungsweise des Kreises oder die Beauftragte für Chancengleichheit der Arbeitsagentur ansprechen.

Ein offizieller Widerspruch ist nur gegen einen „Bescheid“ möglich. Gerade in den Anfangszeiten ist es zum Beispiel wegen fehlerhafter Software zu vielen mangelhaften Bescheiden gekommen. Prüfen Sie den Bescheid also sorgfältig und reagieren Sie sofort (in jedem Fall binnen eines Monats), wenn Ihnen Fehler auffallen. Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälte sowie Initiativen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht unterstützen Sie.

Linktipps:

www.weiterbildung-nrw.de (Datenbankprojekt zu Weiterbildung in NRW)
www.arbeitsagentur.de/weiterbildungsdatenbank-kursnet

Unser Tipp:
Versuchen Sie, hartnäckig zu sein und das Thema Qualifizierung immer wieder auf den Tisch zu bringen. Es kann ein grundlegender Bestandteil in Ihrer Eingliederungsvereinbarung sein.

Linktipps:

www.my-sozialberatung.de (Bundesweites Verzeichnis von Beratungsstellen, Anwälten und Initiativen zu Arbeitslosen- und Sozialhilferecht)
<http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de> (Arbeitsagentur / ALG II)

STELLENSUCHE IN VIELEN FACETTEN

Gut geplant ist halb gewonnen – das gilt auch für die Stellensuche. Je breiter Sie diese anlegen, je mehr Kanäle sie speisen, desto größer sind Ihre Chancen.

STICHWORT: AKTIV WERDEN

Verlassen Sie sich bei der Suche nach einer neuen Stelle nicht ausschließlich auf die Agentur für Arbeit oder die Wochenendausgabe Ihrer Heimatzeitung. Wer sich rührt, Augen und Ohren offen hält, hat bessere Chancen.

STICHWORT: KONTAKTE

Wenn Sie noch Kontakte zu Ihrer Branche haben oder welche aufbauen können, sind Ihre Aussichten auf eine Stelle größer als bei einer anonymen Bewerbung. Manchmal bietet es sich auch an, über Veranstaltungen, Messen oder Kurse ein Netzwerk aufzubauen, von dem Sie profitieren können.

STICHWORT: BEKANNT

Je mehr Personen Sie von Ihren Absichten erzählen, desto größer ist die Möglichkeit, dass jemand von einer freien Stelle gehört hat oder jemanden kennt, dem gerade eine Arbeitskraft fehlt. Darüber hinaus entwickeln Sie so ein besseres Gefühl für den Markt.

STICHWORT: PRAKTIKUM

Während eines Praktikums können Sie Kontakte knüpfen und das Berufsfeld erkunden. Die oder der Vorgesetzte kann sich wiederum von Ihren Fähigkeiten in Ruhe überzeugen.

STICHWORT: STELLENANZEIGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

Bewerben Sie sich auch auf Anzeigen, bei denen Sie nicht alle Anforderungen erfüllen. Bei dem Profil handelt es sich in der Regel um Wunschdenken jenseits der 100 Prozent. Sie können im Bewerbungsschreiben glaubhaft versichern, dass Sie sich gern fortbilden und Neues hinzulernen. Hinzu kommen wiederum Ihre persönlichen Qualitäten, mit denen Sie punkten können.



Linktipps Stellenbörsen:
www.meinestadt.de
www.jobpilot.de
www.jobs.de
www.jobscout24.de
www.rhein-ruhr-jobs.de

STICHWORT: EIGENE ANZEIGE

Manchmal lohnt es sich, selbst ein Stellengesuch aufzugeben. Es gibt durchaus Unternehmen, die im Stellenteil der Zeitung nach Bewerberinnen und Bewerbern suchen und sich dadurch das eigene Inserat sparen. Bei der Anzeige sollten Sie die angestrebte Tätigkeit und Ihre Stärken in den Vordergrund stellen. Denken Sie immer daran: Sie werben für sich als zukünftige qualifizierte Mitarbeiterin!

STICHWORT: INITIATIVBEWERBUNGEN

Initiativbewerbungen sind Bewerbungsschreiben, die Sie an Firmen Ihrer Wahl senden, ohne dass dort eine Stelle ausgeschrieben wurde. Da viele Unternehmen solche Blindbewerbungen erhalten, haben sie es gar nicht mehr nötig, eine Stelle auszusuchen. Wenn Sie ein Unternehmen spontan begeistert - vielleicht, weil Sie eine Anzeigenkampagne gelungen fanden, sich über den guten Service gefreut haben oder von Freundinnen über die erfreulichen Arbeitsbedingungen dort gehört haben - sollten Sie den Impuls ernst nehmen, sich über das Unternehmen informieren und eine entsprechende aussagekräftige Bewerbung in Angriff nehmen. Vielleicht treffen Sie genau in eine Lücke!

STICHWORT: INTERNET

Im Internet können Sie sich bequem informieren - zum Beispiel über Unternehmen, die für eine Bewerbung in Frage kommen. Viele Betriebe schreiben Stellen auf ihrer Homepage aus. Außerdem gibt es Seiten mit Stellenangeboten weltweit. Dort können Sie oft auch ihr Bewerberinnenprofil hinterlassen. Den Gang zur Agentur für Arbeit oder den Blick in die Zeitungen ersetzt das Internet jedoch nicht.

STICHWORT: ARBEITSVERMITTLUNG DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Ein großer Teil der offenen Stellen wird der Agentur für Arbeit gemeldet. Für befristete Arbeitsangebote gibt es zudem eine besondere Vermittlungsstelle innerhalb der Agentur für Arbeit: JOB. Dort werden Stellen bis zu einer Dauer von drei Monaten und Minijobs vermittelt.

STICHWORT: PRIVATE ARBEITSVERMITTLUNG

Früher waren private Arbeitsvermittlungen nahezu ausschließlich auf Bewerberinnen und Bewerber mit hoher Qualifikation ausgerichtet (Headhunter). Die Vermittlungshonorare zahlten grundsätzlich die suchenden Betriebe. Heute können sich auch Arbeitssuchende an eine private Vermittlung wenden. Unter bestimmten Bedingungen übernimmt die Agentur für Arbeit die Kosten. Wenn Sie mindestens drei Monate Arbeitslosengeld beziehen oder in einer Maßnahme beschäftigt sind, können Sie von der Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein bekommen. Mit diesem können Sie eine private Arbeitsvermittlung einschalten. Diese erhält das Honorar erst, wenn die Vermittlung erfolgreich war.

STICHWORT: INTERNET-CENTER BEI DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Im Internet-Center der örtlichen Agentur für Arbeit oder im Internet können Sie online nach Stellen, Ausbildungsplätzen und Weiterbildungsangeboten suchen. Die Homepage der Agentur für Arbeit ist ein Service-Portal für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und für Stellensuchende. Letztere können ein Stellengesuch veröffentlichen, in Stellenangeboten stöbern und sich online bewerben.

Linktipp:
www.arbeitsagentur.de (Agentur für Arbeit)

STICHWORT: ZEITARBEIT

Zeitarbeit (auch „Leiharbeit“ oder „Personal-Leasing“) bedeutet, dass Sie bei einer Firma angestellt sind, die Sie an ein Unternehmen verleiht. Zeitarbeit hat in Deutschland wegen einiger schwarzer Schafe in der Branche einen schlechten Ruf. Doch es gibt durchaus sehr seriöse und effektive Leihfirmen. Da Sie durch Zeitarbeit mehrere Unternehmen kennen lernen (und Sie ebenfalls bekannt werden), ist dieser Weg oft auch der Einstieg in ein festes Arbeitsverhältnis. Bevor Sie einen Arbeitsvertrag abschließen, sollten Sie sich vergewissern, dass die Zeitarbeitsfirma eine unbefristete Genehmigung der Agentur für Arbeit zur Arbeitnehmerüberlassung hat und Mitglied im BZA (Bundesverband Zeitarbeit) ist.

DIE BEWERBUNG

Eine gute Bewerbung kostet Zeit und manchmal auch Überwindung. Zunächst sollten Sie sich Ihre persönlichen Fähigkeiten vor Augen führen – gerade Frauen neigen oft dazu, tief zu stapeln und sich unter Wert zu verkaufen. Vielleicht haben Sie sich in Ihrer Familienphase zum Organisationstalent entwickelt. Oder Sie haben mit Ihren Kindern das Internet so gründlich erkundet, dass Sie sich auf dem Gebiet von kaum jemandem das Heft aus der Hand nehmen lassen. Vor allem aber sind Sie motiviert - und das ist einer der Hauptgründe, warum manche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Wiedereinsteigerinnen bevorzugen.

Unser Tipp:

Warum nehmen Sie nicht einfach einmal an einem Bewerbungstraining teil? Entweder über die Agentur für Arbeit oder bei einem Bildungsträger vor Ort? Wenn Sie sich erst einmal selbst von Ihrem Können überzeugt haben, wird Ihnen auch ein überzeugendes Schreiben und ein selbstbewusster Auftritt beim Vorstellungsgespräch gelingen. Das ist keine Garantie für eine erfolgreiche Bewerbung - dafür sieht der Arbeitsmarkt leider immer noch zu schlecht aus. Aber es ist eine wichtige Voraussetzung.

Linktipps:

www.arbeitsagentur.de (Agentur für Arbeit)
www.berufsstrategie.de (Büro für Berufsstrategie)
www.karriereakademie.de (Karriereakademie)

Linktipps Bewerbungstrainings:

www.bochum.de/vhs/
www.herne.de/vhs/
www.witten.de/vhs/
www.hattingen.de/vhs/

Unser Tipp:
In den Stadtbücherein
oder speziell in der
Job-Karriere-
Bibliothek in der
Stadtbücherei in
Bochum können Sie
die aktuellsten
Bücher und
Zeitschriften zum
Thema Bewerbung
ausleihen.

LEITFADEN ZUR ERFOLGREICHEN BEWERBUNG

Bewerbung das heißt bewerben in eigener Sache. Sich überzeugend zu Bewerben ist entscheidend und der erste Schritt auf dem Weg zur neuen beruflichen Herausforderung.

DIE BEWERBUNGSUNTERLAGEN


Eine schriftliche Bewerbung ist eine Art Visitenkarte. Überlegen Sie genau, was die Chefin oder den Chef interessiert. Je besser Ihre Bewerbung auf die entsprechende Stelle zugeschnitten ist, desto größer sind Ihre Chancen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden.

EINE VOLLSTÄNDIGE SCHRIFTLICHE BEWERBUNG ENTHALT:

- 1) ein Anschreiben,
- 2) einen Lebenslauf mit Foto,
- 3) Zeugniskopien
- 4) sowie, wenn vorhanden, Bescheinigungen über Fortbildungen oder Arbeitsproben.

Das **Anschreiben** sollte nicht länger als eine Seite sein. Dass Sie es mit dem Computer erstellen, dass es flecken- und fehlerfrei ist, ist selbstverständlich. Alles, was nach Serienbrief aussieht, kommt nicht gut an. Geht aus Ihrem Brief hervor, dass Sie sich gezielt für diese Stelle in genau diesem Betrieb bewerben und dass Sie eben jene Qualifikation besitzen, die auf die Stelle passt? Sie sollten jedoch nichts schreiben, was Sie im Vorstellungsgespräch nicht belegen können. Denn dort fühlt man Ihnen auf den Zahn!

Ziel ist es, das Unternehmen auf Ihre Persönlichkeit neugierig zu machen, so dass man Sie gern kennen lernen möchte. Lassen Sie sich Zeit, die richtigen Formulierungen zu finden, und lassen Sie sich von schreibkundigen Menschen und Freundinnen helfen.



Der **Lebenslauf** enthält in tabellarischer Form persönliche Daten und die wichtigsten Angaben zu Ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie zu Ihrer Berufstätigkeit. Auch Ihre Erziehungs- und Familientätigkeit gehören in die lückenlose Vita. Und: Halten Sie nicht mit Ihren außerberuflichen Fortbildungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten hinterm Berg, sofern sie einen Bezug zu Ihrer späteren Tätigkeit haben. Bestenfalls sollte der Lebenslauf ein Bild Ihrer Persönlichkeit malen, mit Ihren ganz besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen. Für Personalverantwortliche ist daher die Rubrik „Sonstiges“ oder „Was Sie sonst noch über mich wissen sollten“ oft ein besonderes Bonbon, weil sie ihnen vermittelt, was für ein Mensch hinter den nackten Daten steckt. Hat eine Frau zum Beispiel einen privaten Kindergarten ins Leben gerufen, weiß man, dass sie Biss hat und gern Verantwortung übernimmt.

Aber Achtung: Ein Lebenslauf darf jedoch nicht mit unwichtigen Details überfrachtet sein. Nicht jeden Workshop bei der Volkshochschule müssen Sie auflisten! Versetzen Sie sich in die Rolle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – worauf könnte sie oder er anspringen?

Schul- und Arbeitszeugnisse sowie Zertifikate aus Weiterbildungen und Referenzen sollten nie im Original beigelegt werden. Sortieren Sie sie chronologisch oder thematisch und vergessen Sie nicht, Ihren Lebenslauf mit aktuellem Datum zu versehen und mit der Hand zu unterschreiben - auf einem Original-Ausdruck.

DIE ONLINE-BEWERBUNG

In manchen Stellenangeboten wird eine E-Mail-Adresse für eine Online-Bewerbung angegeben. Das sollte Sie nicht abschrecken. Wie es funktioniert, erfahren Sie zum Beispiel in speziellen Seminaren zur Online-Bewerbung, z.B. in der VHS in Herne. Auch eine E-Mail-Bewerbung sollte ein gewisses Niveau in Stil und Form einhalten. „Hallo, haben Sie eine Stelle für mich?“ weckt gewiss nicht den Wunsch, Sie näher kennen zu lernen. Bereiten Sie immer auch Ihre vollständigen Unterlagen vor, damit Sie sie auf Nachfrage umgehend auf den Postweg bringen können.

DAS VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Wenn Sie die erste Hürde geschafft haben und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, sollten Sie sich nochmals gründlich vorbereiten. Dabei geht es nicht nur um Ihre fachlichen Qualifikationen, sondern vor allem um Sie als Mensch, als potenzielles Mitglied des Teams - sprich: um den persönlichen Eindruck und um Ihr Interesse an der Stelle in diesem Betrieb. So wird Ihnen die oder der Personalverantwortliche wahrscheinlich Fragen zu Ihrem Lebenslauf und zu Ihrer Persönlichkeit stellen, wie:

Warum haben Sie sich gerade in diesem Betrieb beworben?

Wo sehen Sie Ihre Stärken?

Und Ihre Schwächen?

Welche Ziele verfolgen Sie im Berufsleben?

Wie wollen Sie Beruf und Familienleben miteinander vereinbaren?

Überlegen Sie sich vorher, was Sie auf solche Fragen antworten werden! Gut wäre es, wenn Sie die einmal mit einer Freundin durchspielen können. Fragen nach einer Gewerkschaftszugehörigkeit, nach einer bevorstehenden Heirat, nach einer Parteizugehörigkeit oder Schwangerschaft sind übrigens nicht zulässig.

Vor einem Bewerbungsgespräch sollten Sie sich möglichst umfassend über das Unternehmen und Ihr zukünftiges Arbeitsfeld informiert haben, zum Beispiel im Internet. Nutzen Sie im Gespräch auch die Gelegenheit, selbst Fragen zu stellen. Das zeugt von Engagement und Ernsthaftigkeit.

Linktipps:

www.bochum.de/stadtbuecherei/job-karriere-bibliothek

www.bewerben.de

Eigenverantwortlich:

Existenzgründung

Unser Tipp:
Gut zu wissen, falls das Unternehmen scheitert: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld verfällt nicht automatisch. In vielen Fällen kann ein Restanspruch geltend gemacht werden. Hier unbedingt vorab mit dem Fallmanager, der Fallmanagerin sprechen!

Ein eigenes Unternehmen - das klingt nach Freiheit, Reichtum, Unabhängigkeit. Statt sich an vorgegebene Bedingungen anzupassen, schaffen Sie sich Ihre eigenen Strukturen. Schon viele Frauen haben diese Herausforderung mit Bravour gemeistert. Doch Vorsicht: In der Praxis werden den Freiräumen durch die Bedingungen des Marktes, durch Zeit- und Geldmangel Grenzen gesetzt. Die Existenzgründung ist keine bequeme Alternative zur vielleicht frustrierenden Stellensuche und keine Patentlösung bei fehlender Kinderbetreuung. Gerade wenn Sie zu Hause arbeiten, müssen Sie selbst und Ihre Familie viel Disziplin aufbringen, um das notwendige Arbeitspensum tatsächlich einzuhalten.

CHECKLISTE

WILL ICH EINE EXISTENZGRÜNDUNG WAGEN?

- 1) Was ist meine Unternehmensidee?
- 2) Gibt es so etwas oder etwas Vergleichbares schon auf dem Markt?
- 3) Wo liegt mein Alleinstellungsmerkmal?
- 4) Welche fachlichen Qualifikationen kann ich einbringen (zum Beispiel Ausbildung oder Fortbildung) ?
- 5) Welche unternehmerischen Fähigkeiten kann ich einbringen (zum Beispiel Organisationstalent, Geschäftssinn, Marketing-Wissen)?
- 6) Wie viel Zeit kann und will ich für meine selbstständige Arbeit aufbringen?
- 7) Wird meine Familie meine Arbeit unterstützen?
- 8) Wo will ich selbstständig arbeiten?
- 9) Falls ich in der eigenen Wohnung arbeite: Bringe ich genügend Disziplin auf, um das notwendige Arbeitspensum auch tatsächlich einzuhalten? Wie sieht es zu der Zeit mit der Kinderbetreuung aus?
- 10) Welchen Gewinn will ich / muss ich mit meinem Unternehmen erzielen?
- 11) Mit welchen Kosten muss ich rechnen? (Nicht vergessen: Steuern, Krankenversicherung, Altersversorgung, Zinsen, Berufshaftpflicht, Büro)
- 12) Welche Förderungen gibt es?
- 13) Wo kann ich Informationen sammeln?
- 14) Gibt es Stammtische oder Netzwerke, wo ich mich über fachliche und unternehmerische Fragen austauschen kann?
- 15) Welche Weiterbildungsangebote kann ich nutzen, um meine fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen auszubauen?

Linktipps:

www.arbeitsagentur.de (Agentur für Arbeit)
www.iab.de (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
www.teamarbeit.de (Initiative TeamArbeit für Deutschland)
www.gib-nrw.de (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung)

STICHWORT: FORDERUNG DURCH DIE AGENTUR FÜR ARBEIT

Zum August 2006 wurde die Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit neu gestaltet. Während es früher das „Überbrückungsgeld“ und die so genannte „Ich-AG“ gab, können Arbeitslose nun einen **Gründungszuschuss** beantragen.

Der Gründungszuschuss läuft in zwei Phasen: Neun Monate lang erhält die Selbstständige einen Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes, das sie zuletzt bezogen hat. Aufgestockt wird der Betrag um 300 Euro zur sozialen Absicherung (Kranken- und Rentenversicherung). Diese 300 Euro können auch noch weitere sechs Monate gezahlt werden, wenn die Gründerin darlegt, dass sie sich intensiv und hauptberuflich um ihr Geschäft kümmert.

Die Voraussetzungen: Die Gründerin muss mindestens 90 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, bis sie startet. Förderfähig sind Arbeitslose, die entweder Arbeitslosengeld bekommen oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sind. Es muss tatsächlich die Arbeitslosigkeit beendet werden – vom Angestelltsein direkt in den eigenen Laden zu hüpfen, geht also nicht. Und: Die Selbstständigkeit muss der Hauptberuf werden.

Außerdem muss eine „fachkundige Stelle“ (also zum Beispiel Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, berufsständische Kammern, Banken oder Fachverbände) das Gründungskonzept abklopfen und für tragfähig erachten. Hat die Arbeitsagentur Zweifel an Kenntnissen und Fähigkeiten, die zu einer erfolgreichen Selbstständigkeit führen, so kann sie verlangen, dass die Gründungswillige an entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen teilnimmt.

Wer über 65 Jahre alt ist, fällt von vornherein aus der Förderung raus. Hat man einmal Gründungszuschuss bekommen, so wird eine erneute Förderung erst möglich, wenn mindestens zwei Jahre nach Ende der letzten vergangen sind.

Wichtig: Der Gründungszuschuss muss vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit beantragt werden – und zwar bei der Agentur, die für den Wohnort zuständig ist. Dort gibt es auch die Antragsformulare.



STICHWORT: EINSTIEGSGELD BEI ALG II

Wenn Sie sich als Arbeitslosengeld II-Empfängerin selbstständig machen wollen, können Sie Einstiegsgeld beantragen. Gründungszuschuss erhalten hingegen nur Arbeitslosengeld I-EmpfängerInnen.

Das Einstiegsgeld ist jedoch eine „Kann-Regelung“. Das bedeutet, Sie können sie nicht einklagen. Auch, bei der Höhe der Förderung, ist die Fallmanagerin, der Fallmanager an keine Vorgaben gebunden. Vielmehr orientiert sie oder er sich an individuellen Kriterien, wie zum Beispiel Größe der Bedarfsgemeinschaft und oder Dauer der Arbeitslosigkeit. Meistens wird Einstiegsgeld ein Jahr gezahlt, manchmal auch zwei Jahre.

Da es im Ermessen Ihrer Ansprechpartnerin, Ihres Ansprechpartners liegt, ob Sie Einstiegsgeld erhalten, ist es wichtig, dass Sie mit einem schlüssigen Konzept in die Beratung gehen.

Linktipps:
<http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de> (Arbeitsagentur / ALG II)

STICHWORT: BERATUNGSKOSTENZUSCHUSS

Eine gute Beratung ist das A und O eines Gründungsvorhabens. Dank des Beratungsprogramms Wirtschaft unterstützt das Land NRW eine Gründungsberatung häufig mit bis zu vier Tagewerken, bei Betriebsübernahmen sogar mit bis zu sechs Tagewerken innerhalb von zwölf Monaten. Sie können die Förderung einer Gründungsberatung innerhalb von fünf Jahren nur einmal nutzen.

Die Zuschüsse betragen für die Gründungsberatung die Hälfte eines Tagewerksatzes, maximal 500 Euro; innerhalb der Ziel 2-Gebiete grundsätzlich 75 Prozent (maximal 500 Euro), bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen sowie bei Hochschulabsolventinnen und Berufsrückkehrerinnen, bei denen eine vergleichbare Einkommenslage vorliegt, 90 Prozent (maximal 500 Euro).

Unser Tipp:
Information, Beratung
und ausführliche
Checklisten bekommen Sie bei der
Wirtschaftsförderung
in Ihrer Stadt.

Linktipps:
www.go.nrw.de (Gründungsnetzwerk NRW)
www.ziel2-nrw.de (Ziel 2-Fördergebiete)

STICHWORT: TEILSELBSTSTANDIGKEIT

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, dürfen Sie durch eine selbstständige Tätigkeit (der zeitliche Umfang muss unter 15 Stunden pro Woche liegen) ein Nebeneinkommen erwirtschaften. Der Freibetrag beträgt 20 Prozent des monatlich bewilligten Arbeitslosengeldes I, höchstens 165 Euro monatlich. Geht Ihr Nettoeinkommen – also ihre Einnahmen abzüglich der Ausgaben, die in der Regel pauschal von der Arbeitsagentur angesetzt werden - darüber hinaus, wird der Betrag auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Als Selbstständige müssen Sie eine besondere Erklärung zum Nebeneinkommen ausfüllen. Diese müssen Sie der Agentur für Arbeit mit entsprechenden Belegen und Nachweisen (zum Beispiel Einkommensteuererklärung oder Einkommensteuerbescheid) vorlegen.

Bei Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II liegt der Grundfreibetrag bei 100 Euro. Bei einem Bruttoeinkommen von zwischen 100 und 800 Euro sind 20 Prozent anrechnungsfrei (also maximal 140 Euro), bei einem Bruttoeinkommen über 800 Euro sind es 10 Prozent. Rechenbeispiel: Verdiane ich 900 Euro, so bekomme ich 100 Euro plus 140 Euro (20 Prozent von 700 Euro) plus 10 Euro (10 Prozent von 100 Euro).

Achtung Scheinselbstständigkeit: Wenn Sie als Selbstständige an die Weisungen eines Unternehmens gebunden sind und hauptsächlich für ein einziges Unternehmen tätig sind, besteht der Verdacht auf Scheinselbstständigkeit. Seit dem 1. Januar 1999 wird auf der Grundlage eines neuen Gesetzes die Scheinselbstständigkeit schärfer kontrolliert. Scheinselbstständigkeit ist selbstverständlich von jeder Förderung ausgeschlossen.

Ein Leben lang: Weiterbildung

Linktipps:

www.u-netz.de (Unternehmerinnennetzwerk)
www.u-tag.de (Unternehmerinnentag)
www.existenzuelle.de (Zeitschrift für Existenzgründerinnen)
www.unternehmerinnenbrief.de (Initiative für Unternehmerinnen)
www.femity.de (Netzwerk für Karrierefrauen)
www.go.nrw.de (Gründungsnetzwerk NRW)
www.starternetz.de (Infoportal für Gründerinnen)
www.lbnrw.de (Förderbank NRW)
www.gib.nrw.de/ex (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung)
www.bmwi.de (Bundeswirtschaftsministerium)
www.kfw.de (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
www.freie-berufe.de (Bundesverband der freien Berufe)
www.gruendungskatalog.de (Informationsportal der KfW)
www.nexxt.org (Initiative Unternehmensnachfolge der KfW)
www.dgfev.de (Deutsches Gründerinnenforum)
www.steuernetz.de (Infodienst für Steuern)
www.exist.de (Initiative Existenzgründung aus Hochschulen)
www.gruenderinnenagentur.de
(bundesweite Gründerinnenagentur)

Unser Tipp:
Recherchieren Sie frühzeitig, welche Angebote für Sie in Frage kommen und informieren Sie sich, was Zugangsvoraussetzungen, Kosten und die Qualität der Abschlüsse angeht. Streben Sie eine Förderung über die Agentur für Arbeit an, ist es wichtig, dass der Bildungsträger „Bildungsgutscheine“ annehmen darf.

LEBENSLANG: WEITERBILDUNG

Ein nahtloser Übergang von einer Familienphase ins Erwerbsleben ist die Ausnahme. Vielleicht müssen auch Sie sich zunächst qualifizieren, einen Schulabschluss nachholen oder an einer Umschulung teilnehmen. Oder es drängt Sie in den Uni-Hörsaal.

Die Agentur für Arbeit unterstützt Berufsrückkehrerinnen (also Frauen, die laut Sozialgesetzbuch „ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“) beim Wiedereinstieg. Der Gesetzgeber hat es diesem Personenkreis erleichtert, Leistungen der Arbeitsförderung zu erhalten. Allerdings wurden spezielle Angebote für Berufsrückkehrerinnen in Teilzeit in letzter Zeit häufig gestrichen, und die eingeschränkte Vergabe von „Bildungsgutscheinen“ durch die Arbeitsämter erschwert es vielen Frauen zudem, an eine geförderte Weiterbildung zu kommen.

Linktipps:

www.bibb.de (Bundesinstitut für Berufsbildung)
www.arbeitsagentur.de (Arbeitsagentur / Button Kursnet)

STICHWORT: UMSCHULUNG UND FORTBILDUNG

Das Arbeitsförderungsrecht unterscheidet zwei Arten von Weiterbildung: Fortbildung und Umschulung. Während die Fortbildung auf dem erlernten Beruf aufbaut, qualifiziert die Umschulung für einen neuen Beruf. Die Dauer von Fortbildungen ist sehr unterschiedlich, die Agenturen für Arbeit gehen aber immer stärker dazu über, Fortbildungen in kürzerer modularer Form zu organisieren. Seltener werden komplette Umschulungen gefördert, sie dauern meistens anderthalb bis zwei, in Ausnahmen bis zu drei Jahren. Umschulungen können sowohl als betriebliche Einzelschulung direkt in einem Unternehmen als auch in Form von Gruppenunterricht bei einem Bildungsträger statt finden.

©Eric Audras / PhotoAlto

STICHWORT: BILDUNGSSCHECK

Berufstätige zu mehr Weiterbildung zu motivieren – das ist das Ziel der Landesregierung NRW. Aus diesem Grund hat die Regierung den Bildungsscheck ins Leben gerufen. Dahinter steckt „Weiterbildung zum halben Preis“ (wobei „halber Preis“ maximal 750 Euro bedeutet). In den Genuss können Beschäftigte kleiner und mittlerer Unternehmen kommen, die länger als zwei Jahre an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben, die der Betrieb veranlasst hat. Ebenso Selbstständige in den ersten fünf Jahren.

Bildungsberatungen – zum Beispiel bei den Volkshochschulen helfen, den Weiterbildungsdschungel zu durchkämmen. Sie stellen auch den Bildungsscheck aus. Gefördert werden können Angebote rund um Sprachen, EDV, Schlüsselqualifikationen, Medienbildung, Lern- und Arbeitstechniken bei einem anerkannten Träger der Weiterbildung. Nicht unter die Regelung fallen Hobby-Kurse oder arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen.

Linktipps:

www.komnet.nrw.de (Expertenrat rund um den Bildungsscheck NRW)
www.bildungsscheck.nrw.de (Informationen zum Bildungsscheck)

STICHWORT: KURSE UND SEMINARE

Es muss nicht immer gleich eine mehrjährige Umschulung sein. Auch ein Kurs von wenigen Wochen oder ein Seminar könnte Ihnen wichtige Qualifikationen vermitteln. EDV-Seminare, Sprachkurse oder Fach-Workshops sind nur einige Beispiele. Dabei erwerben Sie nicht nur Kenntnisse, die sich gut im Lebenslauf machen, sondern sie können auch Kontakte knüpfen. Dieser Nebeneffekt ist nicht zu unterschätzen. Weitere Pluspunkte: Sie lernen, sich neuen Herausforderungen zu stellen, und Ihre Familie kann sich daran gewöhnen, dass Sie regelmäßig unterwegs sind.

Linktipps:

www.wbb-bochum.de/vhe/
www.bochum.de
www.herne.de/vhs/
www.vhs.hattingen.de
www.vhs-wwh.de

Linktipps:

www.weiterbildungskolleg.de/ (Realschulabschluss, Abitur)
www.webkolleg.nrw.de (Weiterbildungsdatenbank)
www.handwerk-nrw.de (Westdeutscher Handwerkskammertag)
www.arbeitsagentur.de (Arbeitsagentur, Button Kursnet)
www.fortbildung-online.de (Fortbildungsdatenbank)
www.seminus.de (Plattform rund um Weiterbildung)
www.weiterbildung.in.nrw.de (Weiterbildungsdatenbank des Ministeriums für Weiterbildung NRW)
www.webkolleg.de (Weiterbildungsdatenbank)
www.mags.nrw.de (Ministerium für Arbeit NRW)

STICHWORT: SCHULABSCHLUSS

Für viele berufliche Weiterbildungsmaßnahmen sind bestimmte Schulabschlüsse erforderlich. Volkshochschulen und andere Bildungsträger führen Kurse durch, in denen Erwachsene nachträglich einen Schulabschluss nachmachen können, zum Beispiel den Hauptschulabschluss, die Fachoberschulreife oder auch das Abitur. In Bochum werden speziell für Frauen auch Vormittagskurse angeboten, Abend-schule ist ebenfalls möglich.

STICHWORT: STUDIUM

Vielleicht möchten Sie in Ihrem neuen Lebensabschnitt studieren. Für die meisten Studiengänge können Sie sich direkt an der Universität oder Fachhochschule bewerben. Wenn Sie schon immer von einem Studium geträumt haben, muss das nicht am fehlenden Abitur scheitern. In Nordrhein-Westfalen können Sie eine Eignungsprüfung ablegen, um Ihre Befähigung für ein bestimmtes Studienfeld nachzuweisen. Fragen Sie bei den Studienberatungsstellen der jeweiligen Universität nach den Aufnahmebedingungen.

Eine besondere Art des Studiums ist das Fernstudium. Das gibt Ihnen zeitliche Freiräume. Bedenken Sie aber, dass Sie bei einem Fernstudium größtenteils allein zu Hause arbeiten. Das erfordert von Ihnen sehr viel Disziplin und von Ihrer Familie viel Rücksichtnahme.

Linktipps:

www.hochschulkompass.de (Hochschulrektorenkonferenz/Hochschulkompass)
www.ag-fernstudium.de (Arbeitsgemeinschaft Fernstudium)
www.fernuni-hagen.de (FernUniversität Hagen)
www.zfu.de (staatliche Zentrale für Fernstudien)
www.studienwahl.de (Plattform Studien- und Berufswahl)
www.studieren-im-netz.de (Datenbank zu virtuellen Studienangeboten)
www.fb12.uni-dortmund.de/frauenstudien/ (Studium speziell für Frauen, auch ohne Abitur)

ZUKUNFTSWEISEND: ALTERSVORSORGE

Unser Tipp: Wenn Sie sich nicht entscheiden können, welche Art der Vorsorge für Sie die richtige ist, sollten Sie das Geld trotzdem schon auf einem gesonderten Konto anlegen. Es ist besser, jetzt zu sparen und das Geld später gezielt anzulegen, als gar nichts zu tun.

Die Gegenwart ist kompliziert genug, wer mag da schon an die Zukunft denken? Doch Weggucken hilft nicht. Die Durchschnittsrente von Frauen liegt zurzeit bei 478 Euro in Westdeutschland, (bei 683 Euro in den neuen Bundesländern) die von Männern bei 957 Euro (1.007 Euro in Ostdeutschland) (laut Verband deutscher Rentenversicherungsträger). Die Ursachen sind: weniger Berufsjahre wegen der Kindererziehung, die schlechte Arbeitsmarktsituation und die Diskriminierung bei der Bezahlung, die nach wie vor besteht.

Die Witwenrente beträgt auch nur 55 Prozent (beziehungsweise in bestimmten Fällen 60 Prozent) der Rente Ihres Mannes. Nach Schätzungen werden etwa 75 Prozent der heute 30- bis 59-jährigen Frauen eine Rente beziehen, die unter dem Niveau der Sozialhilfe liegt. Daher ist es sehr wichtig für Sie, möglichst frühzeitig Ihr eigenes gesetzliches Rentenkonto aufzufüllen und über private Zusatzversicherungen nachzudenken.

Selbst wenn Sie wenig Geld zur Verfügung haben, lohnt es sich, regelmäßig etwas auf die hohe Kante zu legen. Denn über eine lange Laufzeit kommt doch eine recht ansehnliche Summe zusammen. So ist zum Beispiel die „Riester-Rente“ gerade für Mütter, die nicht arbeiten, interessant. Handeln Sie jetzt!

Linktipps:

www.infonetz-altersvorsorge.de (Infonetz Altersvorsorge)

www.verbraucherzentrale-nrw.de (Verbraucher-Zentrale NRW)

www.stiftung-warentest.de (Stiftung Warentest / FinanzTest)

www.ihre-vorsorge.de (Infoportal rund um Altersvorsorge)

www.finanzfachfrauen.de (Netzwerk von Finanzdienstleisterinnen)

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu dem Thema Altersvorsorge und Geldanlage speziell für Frauen finden Sie in der Broschüre: „Auch morgen ohne Sorgen“. Sie erhalten sie in Ihrer städtischen Gleichstellungsstelle oder als pdf-datei unter: www.frauenberatungsstelle-bochum.de/downloads/

STICHWORT: GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt mehrere Aufgaben:

- 1) Zahlung der Altersrenten,
- 2) finanzielle Grundsicherung für Hinterbliebene (zum Beispiel Witwen)
- 3) und finanzielle Grundsicherung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Unser Tipp: Wenn Sie verheiratet sind, kann es Sinn machen, mit Ihrem Partner ein „Rentensplitting“ zu vereinbaren. Das bedeutet, dass Sie mit Ihrem Partner alle erworbenen Ansprüche partnerschaftlich teilen. So erhalten Sie für den Fall, dass Ihr Partner stirbt, zwar keine Witwenrente, doch Ihre eigene Altersrente kann unter Umständen höher ausfallen.

Eigene Rentenansprüche erwerben Sie durch die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens einzahlen. Für ein Jahreseinkommen, das dem Durchschnittswert entspricht (im Jahr 2005 waren das 29.428 brutto) erhalten Sie einen Entgeltpunkt. Beträgt Ihr Einkommen lediglich die Hälfte des Durchschnittseinkommens, werden Ihnen auch nur 0,5 Entgeltpunkte angerechnet. Übersteigt es das Durchschnittseinkommen, bekommen Sie entsprechend mehr Entgeltpunkte angerechnet, bei 120 Prozent zum Beispiel 1,2 Punkte.

Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten sowie Zeiten für die Pflege von Angehörigen werden zum Teil mit unterschiedlicher Gewichtung ebenfalls einbezogen. Die ungefähre Höhe Ihrer monatlichen Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Anzahl der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert - zurzeit etwa 26 Euro (West) bzw. 23 Euro (Ost) - multiplizieren. Jeder Punkt zählt also!

Auskünfte über Ihren persönlichen Rentenkontostand erhalten Sie direkt beim Rentenversicherungsträger. Seit 2004 sind diese verpflichtet, Sie regelmäßig per Brief zu informieren. Weitere Informationen gibt es für Angestellte bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, für Arbeiterinnen und Arbeiter bei der Landesversicherungsanstalt, für Beschäftigte im Bergbau bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und für Landwirte und Landwirtinnen bei den landwirtschaftlichen Alterskassen oder den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Linktipps:

www.deutsche-rentenversicherung.de (Deutsche Rentenversicherung Bund)

www.bundesknappschaft.de (Bundesknappschaft)

www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

STICHWORT: BETRIEBSRENTE

Bisher haben nur wenige Frauen Betriebsrenten erhalten, da sie nur selten lange genug einem Betrieb angehörten. Laut neuem Betriebsrentengesetz kann seit 2002 jede und jeder eine so genannte Entgeltumwandlung verlangen: Sie verzichten auf einen Teil Ihres Lohns (zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen) zugunsten von Beiträgen für eine betriebliche Altersvorsorge. Ihre Beiträge fließen steuerfrei in eine Pensionskasse, in Pensionsfonds oder in eine Direktversicherung. Die Renditen daraus sind in der Regel höher als die von privaten Renten- oder Kapitallebensversicherungen, denn die Betriebe können bei Kollektivverträgen günstigere Bedingungen aushandeln.

Seit 2005 gilt für neue Verträge: Die Beiträge zu diesen Betriebsrenten sind bis zu einer bestimmten Höhe komplett steuerfrei, die späteren Renten allerdings sind dann zu versteuern.

Das Gute: Bei Betriebsrenten gelten Unisex-Tarife. Frauen müssen also trotz ihrer höheren Lebenserwartung keine höheren Beiträge zahlen als Männer. Außerdem müssen die Betriebsrenten im Fall von Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht verwertet werden, sie sind „Hartz IV-fest“.

Bei der Betriebsrente können Sie jedes Jahr aufs Neue entscheiden, wie viel Sie von Ihrem Lohn in die Altersvorsorge investieren wollen. Diese Flexibilität genießen Sie bei vielen anderen Modellen nicht. Bei einem Arbeitsplatzwechsel können die erworbenen Ansprüche auf das neue Unternehmen übertragen werden.

Während der Elternzeit oder des Bezugs von Krankengeld dürfen Beschäftigte seit 2005 eigene Beiträge zum Aufbau einer Betriebsrente einzahlen.

Linktipps:

www.bmas.bund.de (Bundesarbeitsministerium)

www.klippundklar.de (Infozentrum der deutschen Versicherer)



©Eric Audras / PhotoAlto

PRIVATE VERSICHERUNGEN UND GELDANLAGEN IM ÜBERBLICK

Kapital bildende Lebensversicherungen, Sparverträge, Investmentfonds und Aktien sind die wichtigsten Formen, finanzielle Rücklagen für spätere Zeiten zu bilden. Planen Sie Zeit ein, sich einen Überblick zu verschaffen!

STICHWORT: KAPITAL-LEBENSVERSICHERUNGEN

Eine Kapital bildende Lebensversicherung umfasst zwei Vorsorgeprodukte: zum einen die Risikolebensversicherung, die nur im Todesfall wirksam wird, und zum anderen einen Sparvertrag. Die Versicherungssumme wird entweder mit Ablauf des Vertrages (Erlebensfallleistung) ausbezahlt oder wenn die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages stirbt (Todesfallleistung). Die Kapital bildende Lebensversicherung ermöglicht daher finanziellen Schutz im Alter und für hinterbliebene Angehörige.

Die Spareinlage legt die Versicherungsgesellschaft so an, dass Sie nach einer festgelegten Laufzeit mit der garantierten Versicherungssumme (Kapital plus garantierte Zinsen) zuzüglich einer Überschussbeteiligung dessen, was die Versicherungsgesellschaft erwirtschaftet hat, rechnen können. Die Erträge von Lebensversicherungen, die seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sind steuerpflichtig. Für bestehende Verträge vor 2005 gelten andere Regelungen, sie sind von den Änderungen nicht betroffen.

Das Problem bei Lebensversicherungen sind relativ lange Laufzeiten bei recht geringer Flexibilität in mageren Zeiten: Bei vielen Verträgen können Sie mit den Beiträgen nicht aussetzen, wenn Ihnen weniger Geld zur Verfügung steht.

STICHWORT: PRIVATE RENTENVERSICHERUNGEN

Sie sind eine Variante der Kapital-Lebensversicherungen: Dabei können Sie zwischen einer einmaligen Auszahlung und einer lebenslangen Rente wählen. Oft können Sie die Entscheidung noch bei Eintritt ins Rentenalter treffen. Doch eine lebenslange Auszahlung ist für manche Menschen beruhigender, als alles auf einmal zu bekommen. Dieses Sicherheitsgefühl wiegt - je nach individuellen Plänen und Vorlieben - die oft höheren Beiträge für Frauen auf.

STICHWORT: SPARVERTRÄGE

Sparverträge bieten den Vorteil, dass Sie auch relativ kurze Laufzeiten vereinbaren (zum Beispiel sieben Jahre bei Bundesschatzbriefen) und mit festen Zinsen rechnen können. Die Zinsen sind jedoch häufig geringer als bei anderen Anlageformen und müssen versteuert werden, wenn sie den Sparerfreibetrag, der Anfang 2007 noch einmal gesenkt wurde, überschreiten. Achten Sie darauf, im Ernstfall aus dem Vertrag aussteigen zu können - bei Bundesschatzbriefen ist das beispielsweise nach einem Jahr möglich.

STICHWORT: INVESTMENTFONDS

Bei Investmentfonds vertrauen Sie Ihr Geld einer Gesellschaft an, die es in Aktien, festverzinslichen Wertanlagen oder Immobilien anlegt. Die Rendite-Aussichten sind höher als bei Sparverträgen oder klassischen Lebensversicherungen, eine Erfolgsgarantie gibt es bei Investmentfonds jedoch nicht. Die Balance von Sicherheit und Risiko ist bei den einzelnen Fonds unterschiedlich. Je höher der Anteil ist, der in Aktien investiert wird, desto höher ist das Risiko - aber auch die Chance auf satte Renditen.

STICHWORT: AKTIEN

Keine Geldanlage brachte in den letzten Jahrzehnten einen so hohen Gewinn. Doch eine sichere Geldanlage sind Aktien nicht, wie die Talfahrten mancher Papiere deutlich zeigen... Kurz- und mittelfristige Kursschwankungen sollten Sie aufgrund guter Nerven oder - besser - eines finanziellen Polsters gut überstehen können. Aktien sind das Richtige für Sie, wenn Sie bereits Eigenkapital angehäuft haben und bereit sind, sich mit den Entwicklungen der Börse auseinander zu setzen.

STICHWORT: RIESTER-FÖRDERUNG

Mit der so genannten Riemer-Förderung bezuschusst der Staat Versicherungen zur Altersvorsorge, um Lücken in der gesetzlichen Altersversorgung zu schließen. Die Riemer-Förderung erhalten

Unser Tipp:
Wenn Ihr Ehemann förderungsberechtigt ist, Sie selbst jedoch nicht pflichtversichert sind (zum Beispiel weil Sie nicht berufstätig sind), entfällt für Sie der Mindestbeitrag. Voraussetzung ist lediglich ein eigener Altersvorsorgevertrag. Ist Ihr Mann Alleinverdiener, kann er für seinen eigenen Vertrag den Mindestbeitrag zahlen und erhält einen Zuschuss. Die Ehefrau bekommt für ihre eigene Altersvorsorge - ohne weitere Beiträge - die gleiche Förderung. Die Kinderzulage wird automatisch der Mutter zugerechnet, wenn nichts anderes vereinbart ist.

- 1) alle Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen, Arbeitslose, pflichtversicherte Landwirtinnen, Publizistinnen und Künstlerinnen),
- 2) geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichten,
- 3) Eltern während der Elternzeit,
- 4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, bei Kirchen und Krankenhäusern,
- 5) Beamtinnen und Beamte
- 6) und Ehefrauen von förderungsberechtigten Männern.

Um die staatliche Finanzspritze zu bekommen, müssen Sie einen eigenen Vertrag zur Altersvorsorge mit jährlichen Mindesteinzahlungen abschließen. Der Vertrag muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen und mit dem „Riemer-Zertifikat“ ausgezeichnet sein.

Die Mindestbeiträge, die Sie einzahlen müssen, betragen für 2006 drei Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens. Sie erhöhen sich alle zwei Jahre bis auf vier Prozent ab 2008.

Dann bekommen Sie im Jahr 2006 vom Staat 114 Euro Grundzulage plus 138 Euro Kindergeldzulage pro Kind (das gilt allerdings nur für Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten). Auch diese Zulagen steigen alle zwei Jahre, ab 2008 belaufen sie sich auf 154 Euro Grundzulage plus 185 Euro Kindergeldzulage je Kind. Haben beide Ehepartner einen Riemer-Vertrag, so verdoppelt sich die Grundzulage.

Für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 1. Januar 2006 abgeschlossen wurden, sind nach dem Alterseinkünftegesetz vom 1. Januar 2005 geschlechtsneutrale Tarife, so genannte „Unisex-Tarife“, vorgeschrieben. Ein Anbieter erhält die Zertifizierung nur, wenn er diesen Aspekt berücksichtigt. Das stellt sicher, dass Frauen und Männer bei gleichen Beiträgen auch die gleichen späteren Renten erhalten. Alte Verträge können - müssen aber nicht - auf die neuen Kriterien umgestellt werden.



STICHWORT: RURUP-RENTE

Neben der Riester-Rente ist eine neue Form der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge eingeführt worden: die so genannte „Rürup-Rente“ oder „Basis-Rente“. Sie gilt seit 2005.

Die Rürup-Rente funktioniert nach ähnlichen Regeln wie die gesetzliche Rente. Die Verträge sind nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht „kapitalisierbar“ (das heißt, es ist keine Auszahlung von Kapital möglich) sowie auch nicht übertragbar oder vererbbar. Letzteres bedeutet in der Konsequenz, dass, wenn die Versicherte frühzeitig stirbt, die gesamte angesparte Summe verloren geht. Die Rente wird frühestens ab dem 60. Lebensjahr ausbezahlt und nur in monatlichen Raten.

Damit ist sie relativ starr; sie bietet aber eine zusätzliche Vorsorgemöglichkeit für all diejenigen, die später Wert auf regelmäßige monatliche Rentenzahlungen legen. Steuervorteile haben insbesondere Selbstständige.

Ein Argument für Beschäftigte, die befürchten, arbeitslos oder dauerhaft abhängig vom Sozialamt zu werden: Die Rürup-Renten sind „Hartz IV-sicher“. Das bedeutet: Ansparungen dafür gelten nach dem Sozialgesetzbuch nicht als „verwertbares“ Vermögen – in erster Linie deshalb, weil sie nicht vor dem Ruhestand ausbezahlt werden dürfen.

Linktipps:
www.ihre-vorsorge.de (Infoportal rund um Altersvorsorge)

STICHWORT: HARTZ IV UND ALTERSVORSORGE

Viele Menschen fürchten derzeit um ihren Arbeitsplatz oder sind schon arbeitslos geworden. Wenn es Ihnen ebenso geht, Sie aber gleichzeitig privat für Ihre Altersabsicherung sorgen wollen, ist es wichtig zu wissen, welche Ersparnisse angerechnet werden, falls Sie bei längerer Arbeitslosigkeit oder bei starken gesundheitlichen Einschränkungen einen Antrag auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialgeld stellen müssen.

Grundsätzlich kann die private Lebens- oder Rentenversicherung – egal, um welches Produkt es sich handelt - bis zu einem bestimmten Umfang aus der Vermögensanrechnung ausgenommen werden. Pro Lebensalter gilt eine Freigrenze für diesen Altersvorsorgebeitrag von 250 Euro, maximal insgesamt 16.250 Euro (= Schonvermögen).

Für einige Produkte gibt es dazu eine „Hartz IV-Sicherheit“: Bei der Aufstellung des Vermögens zählen diese Ansparbeträge nicht mit. Dazu gehören die Riester-Rente, die Rürup-Rente sowie die Beiträge zu bestimmten Betriebsrenten. Das gilt jedoch nur für Verträge, die Sie nicht vor dem 60. Geburtstag ablösen dürfen.

Für Empfängerinnen von ALG II zahlt der Staat in der Regel pauschal, also unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Arbeitslosengeldes II, Beiträge auf der Grundlage eines Einkommens von 400 Euro. Das entspricht einem monatlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 78 Euro.

Wenn Sie kein ALG II erhalten, sollten Sie sich trotzdem arbeitslos melden, weil Sie sich so den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sichern. Außerdem kann diese Zeit der Arbeitslosigkeit eventuell als beitragsfreie Anrechnungszeit für eine spätere gesetzliche Altersrente zählen.

Linktipps:
<http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de> (Arbeitsagentur / ALG II)



©Eric Audras / PhotoAlto

Impressum

Wegweiser für den Wiedereinstieg
Berufliche Neuorientierung für Frauen

Herausgeberin:

FRAU UND BERUF
Regionalstelle Mittleres Ruhrgebiet
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum
12/2006

Autorin und Textbearbeitung:

Andrea Behnke freie Journalistin, Bochum

Redaktion:

Bärbel Weber, FRAU UND BERUF, Bochum

Fotos für Titel und Innenlayout:

©Eric Audras / PhotoAlto

Gestaltung und Layout:

GRAFIKDESIGN
Regina Reuter, Bochum

Druck:

Zentrale Dienste der Stadt Bochum

Auflage:

1.500 Exemplare